



Jahresbericht 2023





Impressum

Herausgeber: Landestierschutzbeauftragte im Hessischen Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat,
Mainzer Straße 80, D-65189 Wiesbaden

Redaktion: Dr. med. vet. Madeleine Martin, Landesbeauftragte für Tierschutz
(verantwortlich)

Fotos: Fotolia (Legehennen), Gabi Sparkuhl (Schweine), Alexandra Golly
(Ziegen), Daniel Borker auf Pixabay (Pferde)

Layout: Dr. med. vet. Madeleine Martin

Druck: Hausdruckerei HMLU

Abdruck, auch auszugsweise, nur unter Angabe der Quelle erlaubt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rahmenbedingungen	6
1.1.	Das Amt der Landestierschutzbeauftragten	6
2.	Entwicklung auf EU-Ebene	6
2.1.	Kommission: Neue Vorschriften zur Verbesserung des Tierwohls	6
2.2.	PMSG und Blutfarmen	7
3.	Entwicklung auf Bundesebene	9
3.1.	Expertenkommission zur Tierhaltung stellt Arbeit ein	9
3.2.	Berufung einer Beauftragten der Bundesregierung für Tierschutz.....	9
3.3.	Tierhaltungskennzeichnungsgesetz	9
4.	Entwicklung in Hessen	10
4.1.	Landtagswahl in Hessen.....	10
4.2.	Wichtige Urteile aus Hessen.....	10
4.2.1.	Verwaltungsgericht Kassel zum Abschuss zweier Wölfe.....	10
5.	Sachthemen, Projekte und Initiativen der LBT in Hessen	11
5.1.	Heimtiere	11
5.1.1.	Kleintiertransporte über Kurierversand - ein Tierschutzproblem?	11
5.1.2.	Umsetzung § 11b Tierschutzgesetz (Qualzucht).....	12
5.1.3.	Katzenschutz durch kommunale Verordnungen.....	15
5.2.	Wildtiere.....	18
5.2.1.	Umsetzung der Exopet-Studie muss endlich erfolgen!	18
5.3.	„Nutztiere“	19
5.3.1.	Miethühnerhaltung – ein Tierschutzproblem?.....	19
5.3.2.	Untersuchung von Kälbern in zwei Betrieben zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN).....	20
5.3.3.	SINS – Entzündungs- und Nekrosesyndrom beim Schwein –	22
5.3.4.	Weitere Filme von Nutztieren im Online-Portal.....	23
5.3.5.	Situation der amtlichen Tierärzte am Schlachthof muss sich ändern.....	23
5.3.6.	ASP-Risikoanalyse für Auslaufbetriebe in Hessen durchgeführt	24
5.3.7.	Erstellung einer ASP-Ampel auch auf Initiative der LBT	25

5.3.8.	Schlachtung – künstliche Intelligenz fördert den Schlachthof	26
5.3.9.	Teilmobile Schlachtung und Kugelschuss auf der Weide	29
5.4.	Pferde	31
5.4.1.	Handreichung zu gewerbsmäßigen Kutsch- und Planwagenbetrieben.....	31
5.5.	Endlich eine Tierschutz-Task-Force in Hessen	32
6.	Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen.....	33
6.1.	Gesprächs- und Ortstermine.....	33
6.2.	Online-Veranstaltungen	34
6.3.	Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen	35
6.4.	Teilnahme an Arbeitsgruppen und Veranstaltungen.....	35
6.5.	Gremien.....	36
6.6.	Hessischer Tierschutzbeirat.....	36
6.7.	Hessischer Tierschutzpreis für Jugendliche und junge Erwachsene	37
7.	Veranstaltungen.....	38
7.1.	Veranstaltungen der LBT	38
7.2.	Medien und Materialien.....	42
7.2.1.	Pressemitteilungen der LBT	42
7.2.2.	Öffentlichkeitsarbeit	42
8.	Blick ins nächste Jahr	43

Verwendete Abkürzungen

ASP	Afrikanische Schweinepest
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Drs.	Drucksache
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-KOM	Europäische Kommission
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
HMUKLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
KOM	Kommission
LBT	Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (als Amtsinhaberin persönlich oder vertreten durch Mitarbeiter)
LGL	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
LLH	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
NaTiMon	Nationales Tierwohl-Monitoring
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PSMG	Pregnant Mare Serum Gonadotropin
RP	Regierungspräsidium
RRR bzw. 3R	Replacement, Reduction, Refinement
TierHaltKennzG	Tierhaltungskennzeichnungsgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchHuV	Tierschutz-Hundeverordnung
TierSchNutzV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TierSchTrV	Tierschutztransportverordnung
TWZ	Tierwohlkompetenzzentrum
VG	Verwaltungsgericht
VTN	Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte
VO	Verordnung

1. Rahmenbedingungen

1.1. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten

Das Amt der Landestierschutzbeauftragten wurde 2023 weiterhin als Stabstelle im HMUKLV von der Tierärztin Frau Dr. Madeleine Martin, mit Unterstützung ihrer Vertreterin, Frau Diplombiologin Gabi Sparkuhl, dem Juristen Herrn Stefan Jerzembek und ihren Mitarbeiterinnen Frau Alexandra Golly, Frau Dorothea Mann und Frau Monika Parandilovic wahrgenommen. Dazu kamen zwei Rotantinnen, Frau Alexandra Schnellbacher vom 01.02. bis 31.08.2023 und Frau Yvonne Schweikhard vom 06.12.2023 bis 30.03.2024.

Der Jahresetat der LBT umfasste 33.000 Euro für Gutachten, Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit. Dank gilt der Abteilung V (Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen), die mit zusätzlicher finanzieller Hilfe in Höhe von 5.000 Euro aus Mitteln des Tierwohllaktionsplanes unterstützte. Auch der Abteilung VII (Landwirtschaft) ist für die Bereitstellung von 21.600 Euro aus dem Ökoaktionsplan für die Weiterführung des „Filmprojektes“ zum Nutztierverhalten zu danken. Hiermit konnte Video- und Bildmaterial zum arteigenen Verhalten von Masthühnern in Mobilställen sowie Filme zu Schafen und Ziegen erstellt werden. Die Filme zeigen zudem auch Verhaltensabweichungen und Tierwohl-Problemen in der Haltung dieser Tierarten.

Nur durch diese Unterstützung konnte das bundesweit wegweisende Projekt weitergeführt werden.

Im Jahr 2023 gab es erstmals einen Hessischen Tierschutzpreis für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Dabei wurden Preisgelder in Höhe von insgesamt 8.250 Euro ausgeschüttet.

2. Entwicklung auf EU-Ebene

2.1. Kommission: Neue Vorschriften zur Verbesserung des Tierwohls

Die Kommission (KOM) hatte am 18.12.2023 eine Reform der EU-Vorschriften zum Schutz von Tieren vorgelegt.

Die geltenden EU-Vorschriften für Tiertransporte, mittlerweile 20 Jahre alt, entsprachen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, dem Stand der Wissenschaft, den Nachhaltigkeitszielen und den Tierschutzanliegen der Öffentlichkeit. Der nun vorgelegte Vorschlag enthält verkürzte Beförderungszeiten. Das Raumangebot für die einzelnen Tiere soll verbessert und stärker auf die verschiedenen Tierarten abgestimmt werden. Auch werden strengere Auflagen für Transporte bei extremen Temperaturen eingeführt. Die Vorschriften für die Ausfuhr lebender Tiere aus der Union sollen verschärft werden, einschließlich der Versuch von Kontrollen in

Drittländern, um die Anwendung von Standards sicherzustellen, die mit denjenigen in der EU vergleichbar sind.

Aus Sicht der LBT bleiben diese Vorschriften aber weit hinter dem Notwendigen, und auch von ihr immer wieder Angemahnten, zurück. Insbesondere gestützt auf ihre Erfahrungen in Russland, die belegten, dass Abladestationen für transportierte Tiere zwar in Fahrtenbüchern angegeben, aber tatsächlich nicht vorhanden sind oder nicht aufgesucht werden, hält sie ein Verbot von Tiertransporten aus der EU in bestimmte Drittländer für notwendig. Dabei ist es auch von Bedeutung, dass die exportierten Tiere, insbesondere Rinder, über kurz oder lang in vielen Drittländern unter Bedingungen geschlachtet werden, die mit EU-Recht nicht vereinbar wären.

Zugleich stellte die KOM erstmals einen Vorschlag für neue EU-Vorschriften über das Wohlergehen und die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen vor, die von gewerblichen Anbietern als Heimtiere gezüchtet, gehalten und verkauft werden.

Mit den neuen Vorschriften über das Wohlergehen und die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen sollen erstmals einheitliche EU-Standards für die Zucht und die Haltung von Hunden und Katzen in Zuchtbetrieben, Tierhandlungen und Tierheimen festgelegt werden. Zugleich wird die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen durch ihre obligatorische Identifizierung und die Registrierung in nationalen Datenbanken verbessert. Das Ziel ist, den illegalen Handel einzudämmen und die Tierschutzbedingungen in den gewerblichen Zuchtstätten zu verbessern.

Die LBT begrüßt diesen Entwurf. Die Unterschiede in den national vorhandenen Standards zur Hunde- und Katzenhaltung - bzw. deren Nichtvorhandensein - führten zu massiven Wettbewerbsverzerrungen. Tiere aus Mitgliedsstaaten ohne Haltungsstandards konnten mit minimalem Aufwand vermehrt werden und zu geringen Preisen auch in Deutschland verkauft werden. Die fehlenden Standards führten oft nicht nur zu schwerwiegenden Gesundheitsstörungen bei den Tieren, sondern oft auch zu schwerwiegenden Verhaltensproblemen, mit denen die Tiere lebenslang zu kämpfen haben.

Die beiden Legislativvorschläge sollen in 2024 dem Europäischen Parlament (EP) und dem Rat vorgelegt werden. Dabei ist es aber wegen der am 09.06.2024 anstehenden Wahlen zum EU-Parlament offen, wie weit das Verfahren im kommenden Jahr noch gelangen wird.

2.2. PMSG und Blutfarmen

PMSG (Pregnant Mare Serum Gonatropin) ist ein Hormon aus dem Blut von tragenden Stuten. Man setzt es zur Steigerung und Steuerung der Fruchtbarkeit bei „Nutz“tieren wie Schweinen, Schafen, Ziegen und Rindern ein, v. a. aber dient es der Taktung/Synchronisierung des Zyklus

(= Gleichschaltung des Östrus) bei Sauen. Des Weiteren kann das Hormon als (gewünschte oder ungewünschte) Nebenwirkung zusätzlich die Wurfgröße steigern.

Nachdem es schon vor Jahren viel Kritik an dem sogenannten „Blutstutenmarkt“ in verschiedenen südamerikanischen Ländern gab, wurde der Markt teilweise verlagert – und hier v. a. nach Island, aber auch in die Niederlande.

Für die Blutentnahme werden die halbwild gehaltenen trächtigen Islandstuten (derzeit ca. 5.300 Tiere) gewaltsam in Fixierstände verbracht, wo ihnen unter tierquälerischen Bedingungen allwöchentlich fünf Liter Blut abgenommen werden. Sie werden gewaltsam, nach Filmdokumentationen oft mit Schlägen und Tritten, von ihren Fohlen getrennt und in die Stände getrieben; dort müssen sie an Kopf und Rücken fixiert werden, damit die zur Blutabnahme nötige Kanüle überhaupt gesetzt werden kann. Die Fohlen der zur PMSG-Gewinnung genutzten Stuten werden bereits als Föten abgetrieben oder nach der Geburt geschlachtet. Viele Stuten überleben die mit großen Gesundheitsrisiken verbundene Prozedur nicht.

Island ist zwar nicht Mitglied der Europäischen Union, aber der Europäischen Freihandelszone EFTA und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), für den die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz für zu wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (EU-Tierversuchsrichtlinie) eine Relevanz hat.

Nach etlichen Beschwerden von Tierschutz- und auch tierärztlichen Organisationen wurde der Inselstaat aufgefordert, endlich die EU-Tierversuchsrichtlinie einzuhalten, denn die regelmäßigen Blutentnahmen gelten als Tierversuch und dürfen nicht ohne weiteres durchgeführt werden.

In 2023 reagierten nun endlich die isländischen Behörden, indem sie bestätigten, dass es sich bei den Blutentnahmen um einen Tierversuch handelt und Island gegen die Tierversuchsrichtlinie verstößt.

Die einzige in Deutschland existierende „Produktionsstätte“ in Meura (Thüringen) in der über 40 Jahre lang Haflingerpferde für die Gewinnung von PMSG genutzt wurden, hat ihren Betrieb – auch auf Grund des öffentlichen Druckes – in 2022 eingestellt.

Die LBT setzt sich schon seit Jahren für den Schutz der sog. „Blutstuten“ ein, denn alternativen Methoden zur Gewinnung von PMSG sind mehr als ausreichend vorhanden. Es gibt mittlerweile rund 30 synthetische Alternativen zu PMSG auf dem Markt. Die grausame Praxis dürfte also überhaupt nicht genehmigt werden, da der vernünftige Grund längst fehlt. Leider greifen viele Landwirte noch immer darauf zurück.

Das Bild der deutschen Landwirtschaft in der Öffentlichkeit wird nach Ansicht der LBT durch die Nutzung derartig tierquälerisch gewonnener Medikamente nicht besser, insbesondere da der Deutsche Bauernverband sich nicht sehr interessiert an der Thematik zeigt und der Verbrauch steigt (<https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-918862>).

3. Entwicklung auf Bundesebene

3.1. Expertenkommission zur Tierhaltung stellt Arbeit ein

Die sog. „Borchert-Kommission“, eine Expertengruppe um den früheren Bundesagrarminister Jochen Borchert (CDU), beschloss am 22.08.2023 ihre Arbeit zu beenden, da die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung ihrer Empfehlungen weder in der vorherigen noch in den ersten zwei Jahren dieser Wahlperiode geschaffen worden seien.

Das «Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung» hatte bereits 2020 ein Konzept für einen schrittweisen Umbau der Tierhaltung hin zu deutlich höheren Standards vorgelegt. Es sah außerdem eine langfristig gesicherte Finanzierung in Milliardenhöhe vor, damit Landwirte nicht auf Mehrkosten sitzen bleiben.

Die LBT bedauert dies sehr. Auch wenn der eine oder andere Punkt in den Empfehlungen nicht vollumfänglich von ihr mitgetragen wurde, bedeutete das Papier erstmals einen Konsens aller gesellschaftlichen Gruppen zur notwendigen Veränderung der Landwirtschaft. Diese Zusammenarbeit hätte von der letzten und der jetzigen Bundesregierung genutzt werden müssen, um die ersten Schritte in diese notwendige Veränderung zu gehen.

3.2. Berufung einer Beauftragten der Bundesregierung für Tierschutz

Die jetzige Bundesregierung hat mit Beschluss vom 10.05.2023 auf Vorschlag des Bundesministers die Tierärztin Ariane Désirée Kari zur Beauftragten der Bundesregierung für Tierschutz berufen. Sie trat ihr Amt am 12.06.2023 an und soll an der Weiterentwicklung des Tierschutzes in Deutschland mitwirken. Insbesondere soll sie Vorhaben und Maßnahmen der Bundesregierung im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den Tierschutz prüfen, das für Tierschutz zuständigen Bundesministerium zu tierschutzrelevanten Fragestellungen beraten und Öffentlichkeitsarbeit machen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, dass sie sowohl mit den für den Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden der Länder und den in den Ländern bestellten Landesbeauftragten für den Tierschutz zusammenarbeitet.

Die LBT begrüßt die Einrichtung des Amtes und auch ausdrücklich die Berufung dieser fachkundigen, an der Praxis orientierten Kollegin.

3.3. Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

Der Bundesrat ließ am 07.07.2023 ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz passieren, das ab 2024 eine Pflichtkennzeichnung für inländische Erzeugnisse hinsichtlich der Haltungsförm der Tiere vorsieht. Das Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsförm der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden (Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

- TierHaltKennzG) wurde dann am 23.08.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2023 Nr. 220 vom 23.08.2023).

2024 soll das Logo im Handel zunächst bei Schweinefleisch genutzt und dann allmählich ausgebaut werden.

Geplant ist ein System mit fünf Haltungskategorien während der Mast, vom gesetzlichen Mindeststandard bis hin zum Bio-Standard.

Seit längerem gibt es allerdings schon eine eigene Haltungskennzeichnung der großen Wirtschaftsunternehmen, die auf Freiwilligkeit beruht.

Aus Sicht der LBT bleibt das Gesetz allerdings weit hinter den Erwartungen zurück. Insbesondere die Stufe 1 stellt lediglich den gesetzlichen Mindeststandard dar. Auch Stufe 2 als „Tierwohl“-Stufe mit minimal über dem gesetzlichen Standard liegenden Kriterien ist der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln.

In wie weit diese politischen Pläne noch Wirkung entfalten werden, bleibt dahingestellt, nachdem große Lebensmittelunternehmen bereits 2021 verkündeten, schrittweise auf Fleisch aus Tierhaltungen mit gesetzlichen Haltungsbedingungen auszustiegen und bis 2030 Frischfleisch nur noch aus den beiden höchsten Standards anzubieten. Ähnlich waren die Unternehmen in der Vergangenheit auch im Zusammenhang mit Eiern aus Käfighaltungen verfahren und nahmen sie aus dem Sortiment, bevor ein gesetzliches Verbot griff.

4. Entwicklung in Hessen

4.1. Landtagswahl in Hessen

Am 08.10.2023 wurde in Hessen der Landtag neu gewählt. Dabei erreichte die CDU 34,6 %, die AfD 18,4 %, die SPD 15,1 %, die Grünen 14,8 % und die FDP 5,0 %. Nach Sondierungen folgten Koalitionsverhandlungen zwischen der CDU und der SPD, die in einen Koalitionsvertrag mündeten. Die neue Regierung begann am 18.01.2024 ihre Arbeit.

4.2. Wichtige Urteile aus Hessen

4.2.1. Verwaltungsgericht Kassel zum Abschuss zweier Wölfe

Nachdem am 02.11.2023 das VG Würzburg, Bayern, eine dortige Abschussgenehmigung für zwei Wölfe einstweilig gestoppt hatte, entschied am 03.11.2023 das VG Kassel vorläufig bis zur Entscheidung über die anhängigen Eilanträge (Az. 2 L 1765/23.KS und 2 L 1768/23.KS) in derselben Sache gleich.

Das VG Kassel bestätigte dann am 08.11.2023 den vorläufigen Stopp des Abschusses der zwei Wölfe in der Rhön im Rahmen der endgültigen Entscheidung.

Das Gericht bewertete die Abschussgenehmigung als rechtswidrig. Die beiden zum Abschuss freigegebenen Wölfe seien zwar im hessischen-bayerischen Grenzbereich der Rhön für mehrere Nutztierrisse verantwortlich. Doch hatte sich nur allenfalls für einen dieser Fälle sicher nachweisen lassen, dass zumindest ein grundlegender Herdenschutz, z. B. in Form einer Einzäunung der Weidetiere, vorgelegen hatte. Für die übrigen Fälle hätten die Wölfe wohl lediglich eine leichte Gelegenheit ausgenutzt, Beute zu machen, weil ihnen die Weidetiere schutzlos ausgeliefert gewesen seien. „Dass die schadensverursachenden Wölfe ihr Jagdverhalten angepasst und auf zumindest mit Grundschutzmaßnahmen gesicherte Nutztiere ausgerichtet hätten“, war damals nicht feststellbar. Ohne den Nachweis eines angemessenen Herdenschutzes dürfen Wölfe aber vor dem Hintergrund geltenden Artenschutzes nicht geschossen werden.

Die LBT sieht sich dadurch in ihrer Auffassung bestätigt, dass dem Schutz der Tiere auf den Weiden durch angemessene Zäune größte Aufmerksamkeit zu geben ist. Es ist ihr unverständlich, dass Tierhalter, obgleich ihnen sogar die Kosten der entsprechenden Zäune über Steuermittel ersetzt werden, dennoch diese anscheinend nicht errichten.

Nach Zahlen des HLNUG für das Kalenderjahr 2023, Stand 03.01.2024, gab es in Hessen 782 ausgewertete Wolfshinweise, davon 265 gesicherte Nachweise, 26 genetisch erfasste Wolfsindividuen, sechs bisher bestätigte Territorien im Monitoringjahr 2023/2024 und 45 bestätigte Nutztierübergriffe.

5. Sachthemen, Projekte und Initiativen der LBT in Hessen

5.1. Heimtiere

5.1.1. Kleintiertransporte über Kurierversand - ein Tierschutzproblem?

Während die Transporte von Nutztieren seit langem im Fokus der Öffentlichkeit stehen, ist vielen Menschen nicht bekannt, dass auch Klein- und Heimtiere in großer Zahl versandt werden, kreuz und quer durch Deutschland, aber auch ins EU-Ausland.

Auch für diese Tiere gelten Grundsätze der Tiertransport-Verordnung. So ist es eine logische Vorgabe, dass der Transport immer so kurz wie möglich gehalten werden muss.

Dem stehen aber Tiertransporte in Kurierverbänden über zentralen Verteilstellen (sog. Hubs) entgegen. Durch das Nutzen solcher Verteilstellen kann ein Transport, der direkt in drei Stunden abzuschließen wäre, über 20 Stunden dauern.

Derartige ist aus Sicht der LBT ein klarer Rechtsbruch und in keinem Fall zulassungsfähig.

Zu Recht stellte die Arbeitsgruppe Tierschutz von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AGT) in ihrem Beschluss vom 02.12.2020 fest, dass eine Zulassung nach der EU-Transportverordnung als Transportunternehmer für Beförderungen von Tieren in

Behältnissen nicht erteilt bzw. verlängert werden kann, sofern eine Beförderung von Tieren in Behältnissen im sogenannten Kurierverbund und deshalb nicht ohne Verzögerungen erfolgen soll.

Dies würde einen Verstoß gegen die Transportverordnung (Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) bedeuten, da nicht alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten. Dies ist im Handbuch Tiertransporte (= Vollzugshinweise zur rechtskonformen Umsetzung tierschutzrechtlicher Regeln für Behörden, die von der AGT erstellt wurden), das die Bundesländer gemeinsam anerkennen, ausdrücklich erwähnt.

Dennoch gibt es solche, aus Sicht der LBT, nicht zulassungsfähige Transportunternehmen mit entsprechenden Zulassungen auch in Hessen. Die LBT kann das nicht nachvollziehen, da ansonsten deutschlandweit gleiche Vorgaben zu tierschutzrechtlichen Fragen von Behörden immer erbeten und angewandt werden.

Inzwischen erwies sich, dass entsprechende Unternehmen noch nicht einmal ihre in der Genehmigung enthaltenen Bestimmungen erfüllen.

Tierschutzrelevant ist es aus Sicht der LBT auch, dass Hausvögel, Hauskaninchen und Geflügel nach Tiertransportverordnung (Anhang 1, Kapitel 5, Ziffer 2) nach spätestens 12 Stunden zu tränken sind und dies definitiv nicht sichergestellt ist.

Während der Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren oft in andere Länder führt, werden die Kleintiere - häufig von Privatleuten, die ihre Tiere doch angeblich so lieben - ohne jedes finanzielle Interesse, überwiegend innerhalb Deutschlands transportiert, was sowohl dem Gesetzgeber wie auch den Vollzugsbehörden jede Möglichkeit gäbe, die Tiertransportverordnung angemessen durchzusetzen.

5.1.2. Umsetzung § 11b Tierschutzgesetz (Qualzucht)

Bereits seit **1986** ist es in Deutschland gem. § 11b Abs. 1 TierSchG verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, wenn Erkenntnisse erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Nachkommen auftreten. Trotz dieses Verbotes werden jedes Jahr Millionen von Heim- und Nutztieren mit solchen sog. Qualzuchtmerkmalen geplant gezüchtet, geboren und erworben. Gemäß der Welpenstatistik des Verbandes für Deutsches Hundewesen (VDH) wurden bspw. im Jahr 2022 allein viele Hundert Hunde brachycephaler (= kurz-/rundköpfiger) Rassen gezüchtet (Auszug brachycephaler Rassen: 118 Französische Bulldogge, 207 Mops, 778 Cavalier King Charles Spaniel, 95 Bordeauxdogge, 0 Pekingese, 496 Chihuahua, 105 Shih Tzu, 308 Yorkshire Terrier). Dazu kommen noch viele andere Rassen wie beispielsweise Shar Pei und Basset, die ebenfalls in der Regel unter Qualzuchtmerkmalen

leiden. Das Verbot hat aber in all den Jahren nicht zu konsequenten Veränderungen der Zuchtziele und Zuchtverfahren geführt, sondern zu stetigen Absichtserklärungen. Qualzuchtmerkmale werden nach wie vor ausdrücklich als Zuchtziele formuliert.

Im Zusammenhang mit dieser Qualzuchtthematik bei Hunden wandte sich die LBT auch an den VDH und andere große europäische Hundezuchtverbände wie den FCI (FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE). Der FCI ist der größte kynologischen Dachverband. Die Kynologie ist die Lehre von Rassen und der Zucht von Haushunden. Demnach ist der Verband nicht nur für die Einteilung der Hunderassen in Gruppen und Sektionen zuständig, sondern legt auch die Zucht- und Rassestandards fest. Die LBT forderte die Verbände auf, endlich Rassestandards nachhaltig tierschutzgerecht zu verändern. Beispielhaft sei hier folgende Formulierung im FCI-Rassestandard (FCI-St. Nr. 225/11.07.2019) für die Rasse Fila Brasileiro genannt. Diese Hunde haben ein charakteristisches Aussehen mit viel überschüssiger hängender Haut im Gesicht, das ausdrücklich so gefordert wird.

Besonders problematisch ist dabei z. B. die Beschreibung unter dem Stichwort Augen:

“Auf Grund der Fülle von loser Haut haben viele Filas herabhängende Augenlider, was aber nicht als Fehler angesehen wird, da dieses Detail den für diese Rasse typischen melancholischen Ausdruck unterstreicht.“

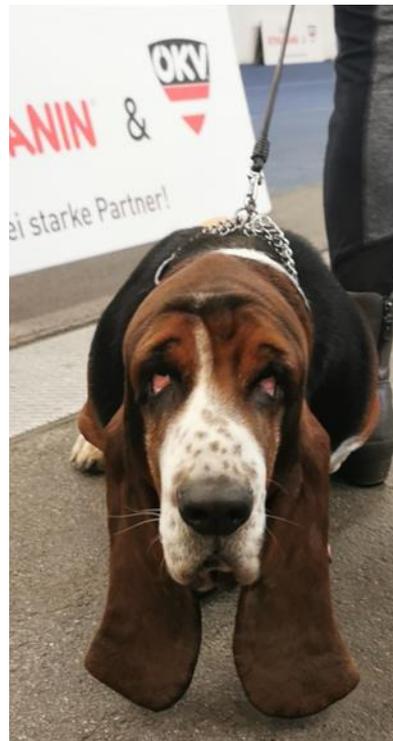
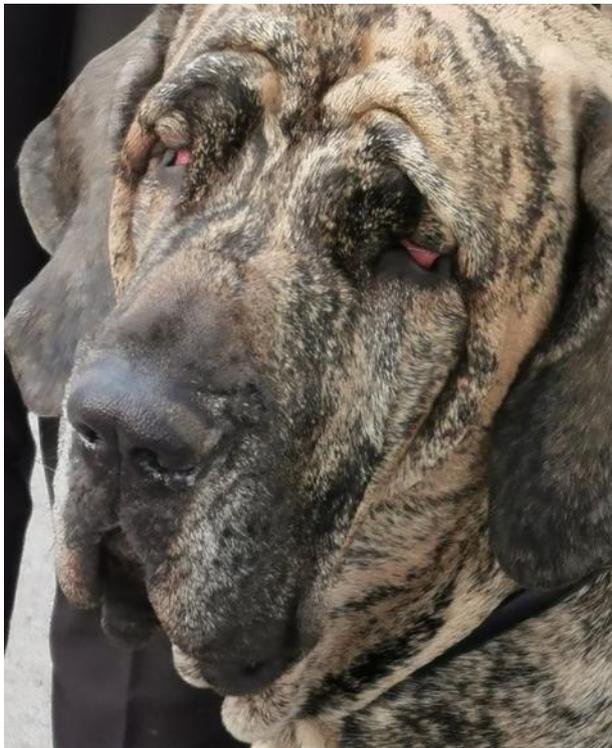
Solche Vorgaben konterkarieren jedes Bemühen um gesunde Hunde.

Bei „herabhängenden“ Augenlidern handelt es sich um ein sogenanntes „Ektropium“, eine schwerwiegende Augenerkrankung.

Normalerweise schließen Ober- und Unterlid dicht, schützen so das Auge vor Verletzungen und verhindern die Verdunstung der Tränenflüssigkeit. Bei einem nach außen gedrehtem Lidrand (Ektropium) treffen die beiden Augenlider nicht ordentlich aufeinander, und die Tränen verteilen sich nicht mehr über den ganzen Augapfel. Die Verletzungsgefahr für das Auge ist zudem groß.

Eine Krankheit als Zuchtziel gibt es nicht nur beim Fila Brasileiro, sondern auch bei anderen Rassen, wie man unschwer unten auf den Fotos erkennen kann.

So kommt es dann natürlich zur Ausstellung und Bewertung von Hunden verschiedenster Rassen, wie auf den folgenden Fotos deutlich zu sehen:



Beide oben abgebildete Hunde wurden auf Internationalen Hundeausstellungen im 4. Quartal 2022 vorgestellt.

Unter <https://www.fci.be/de/Zucht-42.html> kann man öffentlich die Präambel des INTERNATIONALEN ZUCHTREGLEMENT DER FCI einsehen.

Sie setzt sich selbst auf dem Papier folgende Regeln und legt unter anderem fest, dass

- ...nur mit erbgesunden, wesensfesten Rassenhunden gezüchtet werden darf;
- erbgesund ein Rassehund dann ist, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten;
- zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben z. B.* ... *(Anmerkung, hier folgt eine nicht vollständige Aufzählung);
- die FCI-Mitglieder und Vertragspartner verpflichtet sind, bekannt gewordene erbliche Defekte, wie z. B. HD oder PRA usw., zu erfassen, methodisch zu bekämpfen, deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen und der FCI auf Anfrage hierüber Bericht zu erstatten.

Doch genau diese Daten werden weder transparent erhoben noch veröffentlicht. Tierärzte haben versucht, bei einzelnen Mitgliedsverbänden belastbare Daten zur Thematik zu bekommen. Leider führte dies aber nicht zu aussagekräftigen Ergebnissen.

Deshalb forderte die LBT die Verbände eindringlich auf, die notwendigen Daten endlich zu erheben und auf internationaler Ebene transparent zu veröffentlichen. Nur so können die im Vollzug der Tierschutzgesetze arbeitenden Behörden auch zeitgemäß Tierschutzrecht differenziert umsetzen.

Auch das seit 2022 geltende Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen zeigt wenig Wirkung. Da der Bund keinerlei konkretisierende Vollzugshinweise dazu gegeben hat, verzichten manche Tierschutzbehörden ganz oder teilweise auf den Vollzug.

Dies ist insoweit ernüchternd, da das Land Hessen auf Initiative der LBT bereits zu Beginn der 2000er Jahre zu diesen Qualzuchtmerkmalen mit dem VDH ernsthafte Gespräche führte und die hessische Veterinärverwaltung zu diesem Bereich mehrfach schulte.

Ein echtes Problem besteht zudem darin, dass weit mehr Welpen dieser Rassen legal oder illegal nach Deutschland verbracht und hier verkauft werden. Deshalb ist es aus Sicht der LBT unverzichtbar, den Erwerb solcher Tiere zu untersagen, so wie es in Österreich bereits geltendes Recht und in den Niederlanden geplant ist. Deshalb hat die LBT 2023 einen Bundesratsantrag im Entwurf erstellt, der bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes 2024 eingebracht werden soll.

Zudem wirkte sie an einem Erlass mit, der den zuständigen Behörden Anhaltspunkte für den Vollzug lieferte. Eine notwendige Fortbildungsveranstaltung für die Behörden konnte 2023 nicht durchgeführt werden, ist aber für 2024 geplant.

5.1.3. Katzenschutz durch kommunale Verordnungen

Mit der Delegationsverordnung der Landesregierung, die bereits seit April 2015 in Kraft ist, wurde die rechtliche Grundlage für hessische Kommunen geschaffen, tätig zu werden und eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen zu erlassen.

So haben in Hessen mittlerweile rund 50 Städte und Gemeinden, darunter auch die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie Darmstadt und Kassel, eine Verordnung nach § 13b Tierschutzgesetz oder eine ordnungsrechtliche Satzung erlassen.

Damit steht Hessen, allerdings hinter Niedersachsen, NRW und Rheinland-Pfalz bundesweit auf Position vier (Stand Dezember 2023).

Die LBT freut sich darüber, dass in diesem Zusammenhang immer wieder ihre Materialien dazu angefordert wurden und noch immer werden; so auch die neuen Flyer zur Katzenkastration sowie zur Kennzeichnung und Registrierung. Sie wirbt daher unermüdlich dafür, dass weitere Städte und Gemeinden das Kastrationsgebot für Freigängerkatzen umzusetzen.

Allerdings ist die LBT inzwischen davon überzeugt, dass eine landesweit geltende Katzenschutz-Verordnung dem Tierschutz mehr dienen und die hessischen Tierheime nachhaltiger entlasten würde.

Denn Katzen sind seit vielen Jahren das beliebteste Haustier in Deutschland. Laut des Haustierregisters TASSO sind in Hessen 419.270 Katzen allein bei diesem Registerdienst freiwillig registriert. Davon kastriert sind 332.174 Tiere, nicht kastriert oder ohne Angaben hierüber sind 87.096 Tiere.

Dass viele Freigängerkatzen nicht kastriert sind, ist das grundlegende Problem, da sich diese während des Freigangs sehr leicht unkontrolliert vermehren. Eine Katze wird zweimal im Jahr rollig (brünstig). Wird die Katze während des Östrus nicht gedeckt, kann sie sogar mehrmals im Laufe der Paarungssaison wieder rollig werden - selbst innerhalb von wenigen Wochen. Bei zwei Würfen pro Jahr mit jeweils vier bis sechs Nachkommen, die ihrerseits etwa ab dem fünften Lebensmonat vermehrungsfähig sind, ist leicht vorstellbar, wie viel Nachkommen es allein in einem Jahr geben kann.

In der Folge davon gibt es steigende Zahlen an Katzen in Tierauffangstationen und Tierheimen. Private Tierhalter sind dazu mit ungeplanten Jungtieren häufig überfordert und geben diese im Tierheim ab. Zudem speisen diese Nachkommen, wenn sie ausgesetzt werden, oft die Populationen verwilderter Straßenkatzen, und das ist genauso schlecht, denn diese Tiere vegetieren oft krank, unterernährt und verwahrlost in ganz Hessen dahin (siehe z. B. <https://www.fnp.de/frankfurt/frankfurt-katze-tierschuetzerin-streuner-hauskatze-verwildert-91188320.html>; https://www.hessenschau.de/panorama/tierschuetzende-fangen-streunende-katzen-in-frankfurt-und-lassen-sie-kastrieren-v1_strassenkatzen-100.html; <https://www.ffh.de/nachrichten/hessen/osthessen/372313-immer-mehr-wildlebende-hauskatzen-tierheime-geraten-an-ihre-grenzen.html>).

Erhebungen von Tierheimen zufolge sind 99 % der aufgegriffenen und tierärztlich untersuchten freilebenden Katzen krank, wobei 53 % ernsthaft krank sind und 5 % todkrank. In einigen Orten drohen die abgegebenen oder aufgefundenen Katzen längst die Heime und Auffangstationen personell und finanziell zu überlasten. Im Ergebnis gibt es bereits jetzt in vielen Tierheimen einen Aufnahmestopp, und Kommunen wissen nicht, wo sie die Fundkatzen unterbringen sollen.

Für Hessen gehen Tierschützerinnen und Tierschützer von bis zu 140.000 verwilderten Hauskatzen aus (bundesweit sind es ca. zwei Millionen (<https://www.tasso.net/Tierschutz/Tierschutz-Inland/Kastration-von-Katzen/Katzenschutzverordnungen>)).

Sie sind oft nicht sichtbar, da sie wirklich scheu und eher nachts als tagsüber unterwegs sind. Sie leben vielfach auf Brachland, in Parks, Klinik- und Werksgeländen oder

Kleingartensiedlungen. Natürlich können streunende Katzen und Freigängerkatzen in der freien Natur auch ein Problem für Wildvögel darstellen, besonders für Bodenbrüter mit deren zum Teil noch flugunfähigen Jungtieren, sowie auch für Kleinsäuger und Reptilien.

Derzeit bestehen rund 50 Katzenschutzverordnungen, die in hessischen Städten und Gemeinden Gültigkeit besitzen, um der wachsenden Problematik der verwilderten Katzen Herr zu werden. Dies reicht aber nicht aus und das zähe Ringen um solche Verordnungen in jeder Gemeinde bindet Kraft und Energie sowohl der Tierschützer als auch der Behörden. Da die Streuner-Problematik mit wenigen Ausnahmen in ganz Hessen vergleichbar ist, sollte hier eine möglichst einheitliche, landesweite Regelung getroffen werden. Diese Maßnahme würde die Ehrenamtlichen im Tierschutz, aber auch die kommunalen Verwaltungen entlasten. Auch würde eine finanzielle Entlastung der öffentlichen Hand eintreten. Das Staatsziel Tierschutz verpflichtet den Staat dazu, Maßnahmen zum Schutze der freilebenden Katzen zu veranlassen. Durch eine verbindliche, landesweite Katzenschutzverordnung würden mehr Halter, die ja die tatsächlich Verantwortlichen für die Tiere sind, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Durch die verringerte Zahl an Katzen würden letztlich auch Tierheime geringere Kosten haben.

Die zu erarbeitende Verordnung sollte dabei eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht vorsehen für Hauskatzen, denen zumindest zeitweise Freigang gewährt wird. Ausnahmen aufgrund besonderer räumlicher oder örtlicher Gegebenheiten können hierbei definiert und ebenso berücksichtigt werden.

Für Menschen, die ihre Katzen nicht kastrieren lassen wollen, besteht die einfache Möglichkeit, diese nur innerhalb der Wohnung bzw. gesicherter Balkone oder Gärten zu halten. Es ist also eine kostenfreie Alternative problemlos möglich. Diesen Weg gehen die Züchter von Rassekatzen schon lange. Solche Zuchtkatzen laufen nie unbeaufsichtigt im Freien herum.

Die Hessische Tierschutzstiftung stellt im Übrigen seit Jahren immer wieder und in steigendem Maße finanzielle Mittel für spezielle Kastrationsaktionen und Kastrationen im Rahmen der tierärztlichen Aktivitäten in Tierschutzorganisationen zur Verfügung.

Finanzielle Unterstützung der Tierschutzvereine reicht aber nicht aus, da sie leider uneinsichtige Tierhalter nicht zur Einsicht bringt. Auch kommen die verschiedenen Aktivitäten der Landestierschutzbeauftragten zur Sensibilisierung der Katzenbesitzer an ihre Grenzen. Interviews, Bürgergespräche, aber auch Flyer und Videos reichen nicht aus, um der aktuellen Notlage zu begegnen. Deshalb ist eine landesweite Katzenschutzverordnung notwendig und angemessen, um Katzenbesitzer zur Übernahme von Verantwortung für ihre freilaufenden Tiere zu bewegen und Tierheime zu entlasten.

Eine Änderung des Tierschutzgesetzes ist hierfür nicht erforderlich. Nach § 13b TierSchG ist das Land selbst originär zuständig für den Erlass einer Katzenschutzverordnung. Soweit

Hessen 2015 nach § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) die Ermächtigung zum Erlass einer Katzenschutzverordnung auf die Städte und Gemeinden übertragen hat, kann ebenso eine Rückübertragung an das Land stattfinden, indem die Übertragung zurückgenommen wird. In der Folge könnte eine landesweite Katzenschutzverordnung geschaffen werden.

5.2. Wildtiere

5.2.1. Umsetzung der Exopet-Studie muss endlich erfolgen!

Die EXOPET-Studie wurde mittlerweile vor fast neun Jahren, in 2015, vom Bundeslandwirtschaftsministerium in Auftrag gegeben, um Tierschutzprobleme im Handel und der Privathaltung von Wildtieren zu untersuchen.

In der EXOPET-Studie wurde erstmals deutschlandweit eine umfangreiche Situationsanalyse der Handelswege und des Verbleibs von exotischen Tieren sowie deren Haltungsbedingungen in Privathand durch die Universitäten Leipzig und München durchgeführt. Die Untersuchung wurde bei allen relevanten Tierklassen von einem mehr als 60-köpfigen Expertengremium unter Einbeziehung der einschlägigen Tierverbände und der Industrie gemacht. Dabei wurden auf verschiedenen Ebenen umfangreiche Informationen bezüglich der Handelswege und des Verbleibs der Tiere sowie beteiligten Händler und Personengruppen erhoben. Weiterhin wurden erstmals umfassend auf wissenschaftlicher Grundlage die Haltungsbedingungen und assoziierte Tierschutzprobleme exotischer Tiere in Privathand erfasst. Hierzu kamen u. a. Online-Fragebögen zum Einsatz, die an Halter und Züchter, praktisch tätige spezialisierte Tierärzte und Amtstierärzte gerichtet waren und nachfolgend ausgewertet wurden. Die EXOPET-Studie war und ist damit die bisher größte deutschlandweite Erhebung zu diesem Thema.

Seit Juni 2018 liegen alle Ergebnisse auf dem Tisch und bestätigen in den allermeisten Punkten die langjährige Kritik der LBT in diesem Bereich:

- Es braucht eine rechtsverbindliche Verordnung für Tierbörsen, da diese nach wie vor eine bedeutende Rolle für den Erwerb bzw. Austausch von Heimtieren aller Art spielen. Diese sollen regional begrenzt sein, gewerbliche Händler ausschließen und den Verkauf von Wildfängen unterbinden. Damit würden Tierbörsen wieder ein Treffpunkt privater Züchter – so wie sie der Gesetzgeber auch einst definiert hat, bevor sie zu riesigen, internationalen Flohmärkten für Wildtiere verkamen.
- Der Internethandel mit lebenden Tieren soll strenger reguliert werden. Auch dies ist eine wichtige Maßnahme, um den Wildwuchs im Tierhandel endlich unter Kontrolle zu bekommen.

- Die Ergebnisse der Studie weisen auch deutlich auf Handlungsbedarf bei der Haltung der untersuchten Tierklassen und -gruppen hin. Die heute vorhandenen und empfohlenen Haltungsparemeter sind bei allen ausgewerteten Arten (und nicht nur bei Arten mit hohen Haltungsansprüchen) bei weitem nicht ausreichend. So wurden beispielsweise auch bei vermeintlich „einfach“ zu haltenden Arten wie Wellensittich, Bartagame oder griechischer Landschildkröte im Rahmen einer Machbarkeitsstudie große Defizite in der Haltung festgestellt. Dabei spielt auch die häufig vorhandene unzureichende Information der Tierhalter eine Rolle. Künftig sollten private Halter daher nicht mehr ein x-beliebiges Tier fürs heimische Wohnzimmer kaufen dürfen. Stattdessen fordert EXOPET einen mehrstufigen Sachkundenachweis vor Erwerb eines Tieres.

Die LBT forderte erneut in 2023 in Gesprächen und auf Veranstaltungen, diese wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Studie endlich in politisches Handeln auf Bundesebene umzusetzen – allerdings ohne jeden Erfolg. Auch die in einer zweiten Machbarkeitsstudie 2023 entwickelten Lösungsansätze zur Verbesserung der Haltung von exotischen Haustieren/Wildtieren in Deutschland blieben bislang ungehört.

5.3. „Nutztiere“

5.3.1. Miethühnerhaltung – ein Tierschutzproblem?

Hühner mieten ist in Deutschland bereits seit einigen Jahren ein Trend, der sich in der Corona-Pandemie noch verstärkt hat. Im Internet gibt es mittlerweile einige Anbieter, die sich auf das Vermieten von Hühnern spezialisiert haben. Es besteht auch die Möglichkeit, Küken beim Schlüpfen zu beobachten, Hühnern beim Heranwachsen zuzuschauen oder schlicht einige Wochen die Tiere (in der Regel Legehennen) zu halten und die Eier entsprechend zu verwenden. Die LBT sieht den Trend kritisch, da die Menschen, die sich Hühner mieten, in der Regel nicht sachkundig sind.

Deshalb führte die sie 2023 eine Umfrage bei acht Miethühneranbietern durch.

Neben privaten Haushalten sind es vor allem Kindergärten, Schulen, aber auch Senioren- und Pflegeeinrichtungen, die Gefallen an dieser Erfahrung mit den lebenden Tieren gefunden haben. Kinder sollen lernen, schon früh Verantwortung für Lebewesen zu übernehmen und durch den Umgang und die Pflege mit den Tieren Respekt und Wertschätzung zu erfahren. Dies können sehr lehrreiche Erfahrungen sein. Menschen, die fern von landwirtschaftlichen Zusammenhängen leben, können so bewussteren Umgang und Verständnis für die Herkunft und Beschaffenheit von tierischen Lebensmitteln gewinnen.

Doch dabei muss das Wohl der Tiere bei allen Überlegungen bedacht werden.

Die Tiere brauchen - abgesehen von entsprechendem Auslauf und Beschäftigungsmöglichkeiten - ausreichend Futter und sauberes Wasser. Der Stall und die Umgebung müssen Schutz vor Beutegreifern bieten. Hühner sind ausgesprochen standorttreue Tiere. Ein ständiger Ortswechsel mit neuer Umgebung, ständig wechselndem Handling und Transport führen bei Hühnern zu Stress. Wie jedes Tier benötigen auch Hühner eine gewisse Zeit, um sich an neue Gegebenheiten anzupassen und sich in ihrem neuen Zuhause wohlfühlen.

Deshalb appelliert die LBT an potentielle Interessenten, sich vor der Anschaffung der Tiere, wie bei jeder Tierhaltung notwendig, ausreichende Sachkenntnis anzueignen, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

Jeder Interessierte sollte sich vor der Mietentscheidung ausreichend bei Fachleuten informieren und sich unbedingt vorher praktische Erfahrung holen, damit die Arbeit, die die Tiere letztlich machen, nicht unterschätzt wird und die Hühner für die Zeit der Beherbergung ein art- und tiergerechtes Leben führen können.

5.3.2. Untersuchung von Kälbern in zwei Betrieben zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN)

Untersuchungen an verendeten bzw. getöteten Schweinen in VTN-Betrieben zeigten schon vor Jahren, dass viele dieser Tiere vor ihrem Tod unnötige Schmerzen, Leiden oder Schäden hatten. Dies belegen wissenschaftliche Arbeiten (z. B. Große Beilage, 2017). Im Bereich der Rinderhaltung wird von der mitunter nicht sachgerechten Tötung männlicher neugeborener Kälber bzw. der nicht fachgerechten Versorgung von erkrankten neugeborenen Kälbern aus wirtschaftlichen Gründen berichtet, wobei männliche Kälber besonders betroffen sein sollen. Studien hierzu fehlten aber. Deshalb ließ die LBT von der Universität Gießen in zwei verschiedenen VTN-Betrieben Kälberkadaver auf Hinweise für eine nicht sachgerechte Tötung bzw. Behandlung sowie Erkrankungen untersuchen, die zu einem Leiden und unnötigen Schmerzen vor deren Tod geführt haben können. Zudem sollte untersucht werden, ob sich an den Kälberkadavern Spuren finden lassen, die auf unsachgemäße Geburtshilfe hinweisen. Die Altersgruppe der neugeborenen Kälber wird als besonders vulnerabel angesehen, da in den ersten Lebenstagen teilweise noch keine Kennzeichnung der Tiere mit einer Ohrmarke stattfindet und, wenn keine Meldung der Geburt erfolgt, keine offizielle Registrierung der Tiere vorliegt. In 2022 wurden an neun Anlieferungstagen insgesamt 450 Kälber aus Milchvieh- und Mutterkuhherden untersucht. Hiervon waren 231 Kälber männlich und 218 Kälber weiblich.

Die Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke) wurde auf Vorhandensein oder Fehlen überprüft. Im Anschluss wurde der Kadaver systematisch untersucht. Das Austreten von Fruchtwasser aus den Nasenlöchern oder aus der eröffneten Trachea (Luftröhre) wurde dahingehend gewertet, dass das Kalb tot geboren worden war.

Besonderes Augenmerk wurde bei der Untersuchung auf tierschutzrelevante Befunde gelegt, welche eine nicht sachgemäße Tötung, fehlerhafte Geburtshilfe oder unnötige Leiden und Schmerzen der Tiere vor deren Tod vermuten lassen. Es wurden die Karpalgelenke (Vorderfußgelenke) geöffnet zur Detektion von Gelenksentzündungen und es erfolgte ein Halsschnitt auf Höhe des Larynx (Kehlkopfes), um eingebrachte Fremdkörper erkennen zu können.

In 2023 wurden an insgesamt zehn Anlieferungstagen 531 Kälber untersucht. Hiervon waren 284 Kälber männlich und 247 Kälber weiblich. Insgesamt war bei 279 Kälbern keine Ohrmarke eingezogen worden oder diese war nicht mehr nachweisbar. Bei zwei Tieren war initial eine Ohrmarke vorhanden gewesen, worauf Ausrisse an den Ohren hinwiesen. Dementsprechend waren bei 252 Kälbern Ohrmarken vorhanden. Im Rahmen der Sektionen wurden 38 Tiere mit deutlicher bis hochgradiger Abmagerung identifiziert. Bei sechs Tieren lagen Gelenksentzündungen der Karpal-, Tarsal- oder der Kniegelenke vor. Somit konnten bei 44 von 531 Tieren (8,3 %) chronische Erkrankungen festgestellt werden. Ein Arthromyodysplasiesyndrom (Gelenkversteifungssyndrom) konnte bei insgesamt zehn Tieren diagnostiziert werden. Frakturen konnten in 25 Fällen festgestellt werden, wobei lediglich zwei dieser Frakturen während des Lebens erfolgt waren. Alle übrigen Frakturen waren postmortal durch Transportvorgänge und die Kadaversortierung entstanden. Anzeichen auf unsachgemäße Geburtshilfe oder Ersticken von Tieren durch Einbringen von Fremdkörpern in die Luftröhre konnten bei keinem Tier gefunden werden.

Im Gegensatz zur publizierten Situation beim Schwein konnten also dann letztlich in beiden untersuchten Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (Standorte Rivenich und Elxleben) an Kälberkadavern keine Hinweise darauf gefunden werden, dass eine nicht sachgerechte Tötung oder Geburtshilfe sowie Erkrankungen, die zu einem längeren Leiden und unnötigen Schmerzen vor dem Tod führen, ein systemimmanentes Problem darstellen. Einzelne Kälber mit chronischen Erkrankungen waren jedoch nachzuweisen. Es konnte für Bullenkälber keine schlechtere Situation im Vergleich zu weiblichen Kälbern gefunden werden.

Da sowohl in einer Region kleinerer landwirtschaftlicher Betriebsstrukturen als auch in einer Region mit Großbetrieben keine systematischen Häufungen tierschutzrelevanter Befunde zu erheben waren, kann geschlussfolgert werden, dass sich die Situation beim neonatalen Kalb von derjenigen beim Schwein unterscheidet.

Weiterführende Untersuchungen an älteren Tieren sind nach Einschätzung der Wissenschaftler von der Uni Gießen im normalen Arbeitsablauf eines Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte nicht regulär durchführbar. Vor dieser Erkenntnis erhebt sich die Frage, wie die Vorgabe im geplanten Tierschutzgesetz zu den Untersuchungen an VTN-Betrieben konkret umgesetzt werden sollen und können.

Stichprobenartige Untersuchungen erwachsener Tiere könnten nach Aussortieren auffälliger Tiere weiterhin erfolgen.

Nach Auffassung der LBT sollten weitere Tierarten (wie z. B. Schafe) in diese stichprobenartigen Untersuchungen einbezogen werden.

5.3.3. SINS – Entzündungs- und Nekrosesyndrom beim Schwein – ...

Seit Jahrzehnten wird im Zusammenhang mit der modernen Schweinehaltung über Veränderungen an den Ringelschwänzen der Tiere diskutiert. Sie kennzeichnen eine tierschutzrelevante Haltung. Während zunächst nur angenommen wurde, dass es sich um Bissverletzungen durch andere Schweine handelte, ist inzwischen der Zusammenhang mit anderen Faktoren, so der Fütterung der Sau, aber auch die Genetik belegt. Verletzungen am Schwanz können aus Langeweile, Stress und folgender Aggression von Individuen entstehen, aber es treten auch Veränderungen bereits bei Saugferkel auf, die sich dadurch nicht erklären lassen. Inzwischen werden Entzündungen und Nekrosen nicht nur am Schwanz, sondern vielmehr auch an ganz unterschiedlichen Körperregionen nachgewiesen (z. B. Ohren, Ballen, Sohle, Zitzen). Anscheinend liegt hier eine Überlastung von Darm und Leber zugrunde und auch die Genetik des Vaternieres hat wohl einen signifikanten Einfluss. Tatsächlich wurde in der modernen Schweinehaltung nicht nur das Umfeld der Tiere, sondern auch die Fütterung (hochkalorisch mit wenig Rohfaser) und die Wassergabe (aus dem natürlichen Trinken aus einer freien Wasserfläche wurde ein kleiner Wassernippel, dessen Wasserdurchfluss oft nicht kontrolliert wird) vollständig verändert.

Entzündungen und Nekrosen führen dabei fraglos zu Schmerzen, Leiden und Schäden und sind damit hoch tierschutzrelevant.

Die LBT hat daher schon vor Jahren in den Anfängen die bahnbrechende Forschung zu diesem Thema an der Schweineklinik der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) sowohl finanziell als auch ideell unterstützt.

Auch in 2023 wurden seitens der JLU - Prof. Gerald Reiner - umfangreiche Studien durchgeführt, die stets seitens der LBT gefördert und begleitet wurden.

Parallel dazu führte die LBT auch sogenannte Praxisschulungen zu „Tierschutz und Kupierverzicht“ durch bzw. organisierte und finanzierte diese. Sie sind neben der wissenschaftlichen Arbeit notwendig, da die landwirtschaftliche Nutztierhaltung vor enormen Herausforderungen steht. Insbesondere durch die Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (nach dem sogenannten Kastenstand-Urteil) ergeben sich für die schweinehaltenden Betriebe und speziell Ferkelerzeuger in der Praxis große Veränderungen. Grund hier ist auch, dass alle Schweinehalter seit dem Jahr 2019 aufgefordert sind, den Aktionsplan „Kupierverzicht“ umzusetzen, mit dem Ziel des schrittweisen Einstieges in eine

Schweinehaltung mit intaktem Ringelschwanz an den Tieren, wie es die EU-Gesetzgebung schon viele Jahre vorsieht.

Dabei spielen die Tierbeobachtung und das richtige Beurteilen des Tierverhaltens eine nicht zu unterschätzende Rolle sowohl bei kupierten als auch bei unkupierten Tieren. Leider ist dies nur wirklich engagierten und interessierten Schweinehaltern bis dato ein Anliegen. Eine verstärkte Unterstützung seitens der landwirtschaftlichen Verbände ist nach Ansicht der LBT dabei mehr als überfällig. Nichtsdestotrotz plant die LBT, sofern ihre finanziellen Mittel reichen, auch in den kommenden Jahren regelmäßig Schulungen zur Tierbeobachtung und Umgestaltung des Haltungsumfeldes durchzuführen. Natürlich will sie auch weiterhin die Forschung hierzu unterstützen. Zudem wird sie sich aber auch dafür einsetzen, dass in Hessen ein Landesprogramm etabliert wird, das Landwirte finanziell unterstützt, die für ihren Bestand die SINS-Problematik lösen und damit die Tiergesundheit in ihren Schweineställen deutlich verbessern wollen.

5.3.4. Weitere Filme von Nutztieren im Online-Portal

Die durch die LBT initiierte Onlineplattform, die über das natürliche Verhalten sowie über Verhaltensstörungen (zunächst) bei sogenannten „Nutztieren“ informieren soll, wurde am 09.01.2021 freigeschaltet und ist über folgenden Link abzurufen:

<http://www.uni-giessen.de/tierverhalten>.

In 2022 bzw. Anfang 2023 wurde die Zahl der veröffentlichten Filme ergänzt. Mittlerweile stehen nun Sequenzen zu Legehennen, Schweinen und Rindern sowie auch zum Verhalten bzw. zu Verhaltensstörungen bei Pferden zur Verfügung. Die neuesten Filme behandeln das derzeit sehr aktuelle Thema der Mobilstallhaltung von Legehennen.

2023 entstanden weitere Kurzfilme zu Masthühnern und auch zu kleinen Wiederkäuern, also Schafen und Ziegen.

Dieses innovative Projekt der LBT erfreut sich nach wie vor eines großen Zuspruchs und soll daher Zug um Zug erweitert werden. Es wird daher auch künftig eine Hilfe darstellen sowohl für (angehende) Veterinäre und Landwirte, Tierhalter, aber auch für Richter und Staatsanwälte und alle sonstigen Interessierten.

5.3.5. Situation der amtlichen Tierärzte am Schlachthof muss sich ändern

Auch in 2023 gab es bundesweit wieder Berichte über Tierschutzvergehen in Schlachthöfen, so z. B. in Miltenberg oder Aschaffenburg. Ohne eine grundlegende Veränderung der Situation der amtlichen Tierärzte in den Schlachthöfen wird es nach Ansicht der LBT keine tiefgreifende, nachhaltige Änderung der Tierschutzsituation an den Schlachthöfen geben. Amtliche Tierärzte

sollen täglich im Zuge der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung auch darauf achten, dass Tierschutz und Tierwohl beachtet werden. Wichtig dabei: Amtliche Tierärzte sind – anders als der Name suggeriert – keine Beamte, sondern lediglich von den örtlichen Behörden für die Tätigkeit beauftragt.

Neuorientierung und Optimierung auch dieser Kontrollen sind nach Auffassung der LBT dringend erforderlich, ja längst überfällig. Die Veränderungen müssen aber auch die konkreten Verträge, die Bezahlung sowie die Fortbildung der amtlichen Tierärzte betreffen und deutlich bessere Bedingungen schaffen. Zurzeit ist es Veterinärämtern oft kaum mehr möglich, Tierärzte für diese Tätigkeit zu gewinnen.

Es gilt ferner, einen umfassenden Aufgabenkatalog, in dem Tierschutz eine gebührende Rolle spielt, zu erstellen und diesen tarifrechtlich abzusichern.

Doch es gilt auch festzuhalten, dass in vielen Fällen der Lebensmittelunternehmer von den eingestellten Tierärzten als eigentlicher Arbeitgeber angesehen wird und nicht das Veterinäramt. Dies wiederum führt dazu, dass die Belange des Lebensmittelunternehmers häufig mindestens so viel Berücksichtigung finden wie die eigentliche Dienstaufgabe. Dem muss nach Ansicht der LBT endlich aktiv, auch durch bessere Unterstützung, aber auch durch die Fachaufsicht, entgegengewirkt werden.

5.3.6. ASP-Risikoanalyse für Auslaufbetriebe in Hessen durchgeführt

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine ansteckende Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die ASP ist keine Zoonose, also keine zwischen Tier und Mensch übertragbare Infektionskrankheit und daher für den Menschen ungefährlich. Bei Haus- und Wildschweinen verläuft eine Infektion mit dem Virus der ASP jedoch in der Regel tödlich. Da eine Impfung nicht verfügbar ist und auch in absehbarer Zeit nicht verfügbar sein wird, ist die Verhinderung eines Seucheneintrags die wichtigste Maßnahme.

Seit 2014 tritt die ASP in verschiedenen Ländern der EU auf. Die ersten Fälle der ASP bei Wildschweinen in Deutschland wurden im September 2020 in Brandenburg, nahe der Grenze zu Polen, bestätigt. Im Oktober 2020 erfolgten erste Nachweise bei Wildschweinen in Sachsen und im November 2021 in Mecklenburg-Vorpommern. Zudem wurde das Virus in fünf schweinehaltenden Betrieben in Brandenburg sowie in jeweils einem Betrieb in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Baden-Württemberg nachgewiesen.

Die ASP stellt viele schweinehaltende Betriebe - sowohl ökologisch wirtschaftende als auch konventionelle - vor große Herausforderungen. So muss nicht nur der direkte Kontakt zwischen Wild- und Hausschweinen sicher ausgeschlossen werden, sondern auch Übertragungen über Vektoren stehen dabei im Fokus. Betriebe mit Ausläufen (z. B. Pigports)

oder gar Freiland-/Weidehaltungen, die nicht auf eine dauerhafte Stallhaltung der Schweine ausgelegt sind, sind hier besonders betroffen.

Zusammen mit der Klinik für Schweine der JLU Gießen plante die LBT im hessischen Umweltministerium nun ein Projekt, das zeigen soll, wo betriebsindividuell Schwachstellen bzw. Eintrittspforten bei Betrieben mit Auslauf- und Freilandhaltungen liegen können.

Konkret wurde folgender Inhalt angedacht:

Es kommt ein erprobter Fragebogen/eine Checkliste für Schweine haltende Betriebe mit Auslauf bzw. Freilandsystemen zur Anwendung, mit Hilfe dessen bei einer Betriebsbesichtigung Risiken und ggf. Lösungsmöglichkeiten im Bereich des ASP-Eintrages betriebsindividuell erhoben werden. Dieser Fragebogen hat sich bereits auf bayrischen Betrieben bewährt und wurde vom LGL entwickelt.

Die Schwachstellenanalyse soll sensibilisieren, aber auch Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen.

Hierzu besuchte ein Mitarbeiter der Klinik für Schweine/des Schweinegesundheitsdienstes der JLU Gießen gemeinsam mit dem zuständigen Betriebsberater interessierte Betriebe (sowohl Mastbetriebe wie auch Ferkelerzeuger oder Betriebe mit geschlossenem System). Gemeinsam mit dem Betriebsleiter wurde ein Fragebogen ausgefüllt. Das Projekt umfasste 15 Betriebe. Auch wenn es sich aufgrund der für das Projekt zur Verfügung stehenden geringen finanziellen Mittel, leider nur um eine relativ kleine Anzahl von Betrieben handelte, konnten diese in der Seuchenrisikominimierung weiter sensibilisiert werden. Es zeigte sich letztlich, dass in einigen Bereichen der Vorsorge schon ein gutes Bewusstsein herrscht, aber in anderen Bereichen auch noch Verbesserungen möglich und angezeigt sind.

5.3.7. Erstellung einer ASP-Ampel auch auf Initiative der LBT

Der Schutz vor Einträgen der ASP stellt auch Schweinebetriebe mit Offenstallhaltung vor neue Herausforderungen, und das neue EU-Tiergesundheitsrecht nimmt Tierhalter stärker in die Verantwortung. So hat auch das BMEL aktuell „Leitlinien zur ASP-Prävention für Auslauf- und Freilandhaltungen“ herausgegeben.

An der Universität Vechta wurde 2019 die ASP-Risikoampel für konventionelle Schweinehaltungen in Ställen als Beratungsinstrument für Schweinehalter entwickelt. Mit ehrenamtlicher Unterstützung von Experten aus ganz Deutschland entstand so ein praxisrelevantes, fachlich fundiertes Beratungstool. Sie liefert Schweinehaltern nach einer ca. einstündigen Multiple-Choice-Abfrage eine individuelle Risikoeinschätzung für den Eintrag von ASP in ihren Betrieb und steht online *anonym* und *kostenlos* zur Verfügung (www.risikoampel.uni-vechta.de). Damit wird auch der neuen EU-Gesetzgebung zur

Tiergesundheit Rechnung getragen. Sie legt dem Tierhalter nämlich mehr Eigenverantwortung auf und will damit auch gleichzeitig Bürokratie abbauen.

Das Seuchengeschehen durch die ASP hat sich trotz aller Vorsorgemaßnahmen seit 2020 auch in Deutschland entwickelt. Mit gegenwärtig über 5.000 Fällen bei Wildschweinen und Einträgen in Hausschweinebestände in vier Bundesländern stellt die ASP eine Bedrohung **aller** Hausschweinebestände in Deutschland dar.

Besonders die tiergerechten Haltungssysteme (Offenställe) stehen im Kontext eines Eintrags von ASP aktuell in der Diskussion, da man es mit anders gelagerten Eintragungsmöglichkeiten zu tun hat als in einer geschlossenen, konventionellen Schweinehaltung.

Auch auf Initiative der LBT entwickelte sich der Gedanke, auch Landwirten mit Offenstallhaltung ein solches Tool zur Selbsthilfe anbieten zu können. Eine Risikominimierung von Tierseuchen ist aus Sicht der LBT gelebter, praktischer Tierschutz. Der LBT ist es seit vielen Jahren wichtig, Landwirte in praxisnaher Form für die Verbesserung des Tierwohls zu sensibilisieren. Daraus entstanden schon viele wirkungsvolle Projekte.

Erfreulicherweise stieß die Idee des Projektes „ASP-Risiko-Ampel für Offenställe“ auch auf Interesse bei der Abteilung für Landwirtschaft im Hause und wurde letztlich dankenswerter Weise aus dem Ökoaktionsplan in 2023 gefördert. Die Auftaktveranstaltung fand am 20.04.2024 auf dem Eichhof statt.

Das 12-monatige Projekt entwickelte dann nach etablierter, wissenschaftlicher Methode und mit Unterstützung namhafter Experten eine **ASP-Risikoampel speziell für Schweinehaltungen in Offenställen**. Herzstück war eine Befragung von Experten zur Erarbeitung und Bewertung von Risikofaktoren für den Eintrag von ASP über einen Zeitraum von vier Monaten. Sowohl unter den Experten wie auch in der Lenkungsgruppe waren auf Vorschlag der LBT zahlreiche Landwirte.

Die Abschlussveranstaltung war am 15.02.2024 ebenfalls auf dem Eichhof. Neben der Vorstellung der neuen ASP-Ampel gab es spannende Beiträge von Experten u. a. aus der landwirtschaftlichen Praxis, dem Friedrich-Loeffler-Institut, dem BMEL sowie vom SUISAG-SGD (Schweiz). Danach wurden auch mit dem Plenum aktuelle Entwicklungen und Perspektiven für die Zukunft von Offenstallsystemen diskutiert. 120 Teilnehmer aus ganz Deutschland kamen auf den Eichhof.

5.3.8. Schlachtung – künstliche Intelligenz fördert den Schlachthof

Ein Ziel für die Gesellschaft sollte sein, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Klimaschutz als ein zusammenhängendes, zentrales Thema zu behandeln und voranzutreiben. Künstliche Intelligenz (KI) kann dabei helfen und ist aktuell ein wichtiges Zukunftsthema. Sie kann viele Prozesse optimieren und beschleunigen. Die LBT beschäftigt sich bereits seit einiger Zeit

damit, wie KI-Aufgaben in diversen Bereichen unterstützen kann, und initiierte in Nordhessen ein Projekt dazu.

Im Wartestall eines nordhessischen Schweineschlachtbetriebs wurden verschiedene Sensoren zur Überwachung tierschutzrelevanter Parameter von einer österreichischen Firma installiert.

Intelligente Kameras wurden ebenfalls eingeführt, um Schweine zu zählen, die in die CO₂-Betäubung getrieben werden, sowie um Beinbewegungen und Maulöffnungen betäubter Schweine zu erkennen. Die kontinuierliche Datenbasis ermöglicht nicht nur eine Langzeitbetrachtung, sondern erhöht auch die Kontrollqualität im Vergleich zur herkömmlichen Stichprobenkontrolle erheblich. Zudem wird erstmals lückenlos festgestellt, ob die gesetzlichen Vorgaben aus der Verordnung (EG) 1099/2009 und die Richtwerte eines deutschen Fachinstitutes eingehalten werden.

Die installierten Sensoren überwachen kontinuierlich folgende tierschutzrelevanten Parameter im Wartestall:

- Luftfeuchtigkeit,
- CO₂,
- Lärm,
- Ammoniak und
- Temperatur.

Alle Grafiken sind mit einem Maximal- bzw. Minimalwert ausgestattet gemäß Empfehlung von BSI-Schwarzenbek. Sie ermöglichen die unmittelbare Selbstüberprüfung, da zum Beispiel ein erhöhter Lärmpegel auf eine mangelnde Erholung und Beruhigung der Tiere nach dem Transport schließen lassen. Bei ruhigen Tieren ist die Betäubungswirkung nachweislich besser.

Der Ammoniaksensor basiert auf einem elektrochemischen Messprinzip, bei dem sich der Sensor selbst "verbraucht" und in Abhängigkeit der Ammoniakbelastung im Zeitraum von ein bis zwei Jahren ausgetauscht werden muss. Dieser Zeitpunkt ist hier eingetreten, aus diesem Grund wird der Wert 0 in der Grafik angezeigt. Noch im Dezember wird ein neuer Ammoniaksensor installiert, der auf dem Halbleiter-Messprinzip basiert. Hier liegt die Lebensdauer bei über fünf Jahren, aber dafür ist die Messung nicht so feingranular. Die Ergebnisse des neuen Sensors werden wir im Abschlussbericht näher beschreiben.

Die Temperaturvorgaben liegen zwischen 5 und 25°C. Die Echtzeitdaten sind hier speziell im Sommer relevant, da die Verantwortlichen jederzeit überprüfen können, ob die Lüftungsanlage funktioniert und ob ab 30°C die Berieselungsanlage eingeschaltet wurde.

Über den Wasserverbrauch bei den Tränken kann eine funktionierende Wasserversorgung geprüft werden.

Die intelligenten Kameras wurden strategisch positioniert, um nicht nur die Anzahl der Schweine zu zählen, die in die CO₂-Betäubung getrieben werden, sondern auch um Bewegungen der Vorderbeine und das Öffnen der Mäuler betäubter Tiere zu erkennen. Diese Analyse liefert wichtige Informationen über den Betäubungsprozess und trägt zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben bei. Zusätzlich wurden folgende Maschinensignale an das Aufzeichnungssystem angebunden:

- CO₂- Konzentration 1. Halt.
- CO₂- Konzentration 2. Halt.
- Temperatur im Betäubungsschacht auf Kopfhöhe der Tiere, wenn die Gondel ganz unten angekommen ist.
- die Dauer des 1. und 2. Halts der Gondel, um die Gesamtdauer zu erfassen, in der die Schweine nachweislich der CO₂-Konzentration - wie von den Sensoren angezeigt - ausgesetzt waren.

Die österreichische Firma hat eine Echtzeit-Auswertung entwickelt und aufgebaut, um dem Tierschutzbeauftragten, dem Geschäftsführer, dem amtlichen Tierarzt und dem Mitarbeiter vor Ort sofort über Abweichungen zu informieren und ihnen die Chance zu geben, in Echtzeit eingreifen und potenzielle Fehler unmittelbar beheben zu können.

Diese Echtzeit-Auswertung, die im Stallbüro auf einem großen, übersichtlichen Monitor angezeigt wird und auch auf mobilen Geräten abrufbar ist, ist der herkömmlichen handschriftlichen Aufzeichnung des Tierschutzbeauftragten und den Stichprobenkontrollen durch Veterinäre sowie internen und externen Audits durch ihren proaktiven Charakter bei weitem überlegen.

Sie macht die kritischen Parameter Betäubungszeit, CO₂-Konzentration und Temperatur für alle Verantwortungsträger im Schlachtbetrieb zugänglich, die nicht permanent vor der Betäubungsanlage stehen. In den Grafiken sind auch die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingezeichnet und erleichtern dadurch die Überprüfung der Konformität.

Die laufende Prüfung auf hirnstammpositive Reflexe ist in dem Schlachthof durch das Betäubungsmonitoring zusätzlich abgesichert, welches mithilfe einer Kamera und einem von der Herstellerfirma trainierten neuronalen Netz Schweine mit Maulöffnen und Beinbewegung äußerst zuverlässig erkennt und den Mitarbeiter in Echtzeit über ein optisches und akustisches Signal an die Nachbetäubung erinnert.

In einer internen Validierung des Systems wurden 5.500 Schweine manuell beobachtet und festgestellt, dass das System 14 Schweine mit Maulöffnen richtig erkannt, 4 Schweine mit Maulöffnen falsch erkannt (das System hat eine Bewegung detektiert obwohl keine vorhanden war) und 1 Schwein mit Maulöffnen übersehen wurde. Beinbewegungen wurden weder bei der manuellen Sichtung noch durch das System festgestellt. Dies ist ein Erfolg.

Die Integration von Sensoren und intelligenten Kameras in die tierschutzrelevanten Bereiche eines Schweineschlachtbetriebs markiert nicht nur einen bedeutenden Schritt in Richtung Verbesserung der Betäubungsprozesse, sondern ebnet auch den Weg für eine wesentlich präzisere und umfassendere Kontrolle. Diese Technologien ermöglichen erstmals eine fortlaufende und detaillierte Überwachung, welche herkömmliche Stichprobenkontrollen bei weitem übertrifft. Diese lückenlose Überprüfung ist von zentraler Bedeutung, um die Einhaltung von tiergerechten Betäubungspraktiken zu gewährleisten und zugleich den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Die gewonnenen Erkenntnisse aus dieser präzisen Datenanalyse bieten eine herausragende Chance, die Betäubungsprozesse nicht nur kurzfristig zu optimieren, sondern auch nachhaltige Verbesserungen herbeizuführen. Die fortlaufende Überwachung und Analyse dieser Daten eröffnen die Möglichkeit, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um das unnötige Schmerzen und Leiden der Tiere während des gesamten Schlachtprozesses zu verringern.

5.3.9. Teilmobile Schlachtung und Kugelschuss auf der Weide

Eine Schlachtung im Haltungsbetrieb vermeidet lange Transportwege und trägt hierdurch zum einen zum Klimaschutz und zum anderen - weil das Tier in der ihm vertrauten Umgebung belassen wird - maßgeblich zum Tierschutz bei. Sie erfährt mittlerweile zunehmendes Interesse bei Landwirten und auch Verbrauchern, denn eine hofnahe Schlachtung wirkt sich auch sehr positiv auf die Fleischqualität aus.

Schließlich werden die Wege für selbstvermarktende Betriebe zum Schlachthof immer weiter, während regional ansässige, noch schlachtende Metzger zunehmend vom Markt verschwinden. So waren und sind hier Alternativen gefragt...

Es geht also beim Schlachten im Haltungsbetrieb darum, dass zumindest ein Teil des landläufig als „Schlachten“ bezeichneten Prozesses – nämlich das Töten – auf dem Betrieb stattfinden kann.

Hier gibt es – je nach den örtlichen Voraussetzungen der Tierhaltung (ganzjährig im Freien gehalten oder nur zeitweise) zwei Alternativen. Beiden haben zum Ziel die rechtssichere, stressfreie und schnelle Tötung, sodass beide Methoden, wenn fachgerecht ausgeführt, auch Sicht des Tierschutzes absolut wünschens- und unterstützenswert sind.

Die Weideschlachtung mittels Kugelschuss ist in Deutschland nur zugelassen, wenn es sich um **ganzjährig im Freiland** gehaltene Rinder handelt, die dann mit der Einwilligung der zuständigen Behörde direkt auf der Weide mittels Kugelschuss getötet werden. Ausnahmen für Rinder aus anderen Haltungsformen und andere Tierarten sind jedoch im Einzelfall mit Genehmigung nach § 13 Tierschutz-Schlachtverordnung möglich.

Bei der hofnahen Schlachtung mittels Bolzenschuss wird im Herkunftsbetrieb auf dem Hof oder der Weide ein Teil des Schlachtprozesses (Betäubung mit Bolzenschuss und anschließender Entblutung) durchgeführt. Die Betäubung der Tiere erfolgt ohne Hetze und Akkordarbeit sicher und effektiv über einen Bolzenschuss. In aller Regel haben die Tierhalter ein gutes Mensch-Tier-Verhältnis, so dass die Tiere im direkten Kontakt in einen sogenannten Fangstand gehen, dort kurzzeitig fixiert und schließlich (stressfrei) betäubt werden. Die Tötung der Tiere erfolgt in beiden Fällen – wie rechtlich vorgeschrieben – durch eine rasche Entblutung. In beiden Fällen (Kugelschuss oder Bolzenschuss) ist eine Genehmigung der Veterinärbehörde für die sogenannte „Schlachtung im Herkunftsbetrieb“ im EU-Fleischhygienerecht erforderlich. Das Verfahren ist seit dem 09.09.2021 im EU-Recht verankert (Kap. VIa des Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Das tote Tier wird dann mit einer „Mobilen Schlachteinheit“ zu einer stationären Schlachtstätte verbracht und dort weiterbearbeitet.

In Hessen gibt es inzwischen 51 Genehmigungen nach Anh. III Abschn. I Kap. VIa VO (EG) Nr. 853/2004 (Stand: 31.12.2023) und 26 zugelassene „Mobile Einheiten“.

In Hessen wurden im Jahr 2023 insgesamt 193 Rinder mit Kugelschuss auf der Weide betäubt, entblutet und anschließend mit einer mobilen Schlachteinheit in einen regionalen Schlachtbetrieb verbracht. Die aktuelle Datenauswertung hat gezeigt, dass dabei nur in zwei Fällen ein Nachschuss erforderlich war. Beim Bolzenschuss wurden bei 114 Rindern vier Fehlschüsse gemeldet. Die Fehlschussrate ist folglich beim Kugelschuss sogar niedriger als bei klassischen Verfahren der Bolzenschussbetäubung. Der Kugelschuss ist bei Beachtung der Durchführungshinweise im „Hessischen Leitfaden – Schlachtung im Herkunftsbetrieb“ ein sicheres Verfahren.

Die Auffassung, dass es sich dabei um ein Verfahren mit erhöhter Fehlschussrate handelt, das restriktiv gehandhabt werden muss, entspricht nicht der aktuellen Datenlage (siehe auch Publikation RfL 9/2023: Ibrahim/von Wenzlawowicz - „Kugelschuss bei Rindern“). Auch die Universität Leipzig hat in den letzten beiden Jahren bei wissenschaftlichen Untersuchungen von „Schlachtungen im Herkunftsbetrieb“ in verschiedenen Bundesländern festgestellt, dass die Fehlschussrate und die prämortalen Belastungen beim Kugelschuss niedriger als beim Bolzenschuss sind.

Aus Sicht der LBT sollte man durchaus auch den Kugelschuss endlich für saisonal im Freien gehaltenen Mastrinder erlauben. Das Separieren und Fixieren dieser Rinder bedeutet oft für

Landwirte und Tiere Verletzungsgefahren, die durch eine Änderung der Verordnung vermeidbar wären. Eine Streichung/Adaptation des § 12 Abs. 3 TierSchlV sollte daher zeitnah umgesetzt werden.

Seit ca. 10 Jahren setzt sich die LBT für die Einführung und Verbreitung der teilmobilen Schlachtung ein. Das betraf neben der Schlachtung für Rinder auch ausdrücklich die von Geflügel. Die LBT unterstützte auch die Entwicklung des ersten Geflügelschlachtmobils, das 2019 in der Wetterau in Betrieb genommen wurde.

Am 06.11.2023 erging dann, sozusagen als Weiterentwicklung der Thematik, die bundesweit erste EU-Zulassung einer mobilen Geflügelschlachtanlage durch das RP Darmstadt. Die EU-Zulassung macht es dem Betriebsinhaber möglich, nicht nur das Fleisch direkt zu verkaufen, sondern so kann es auch besser vermarktet werden. Sie kann insbesondere für kleinere Betriebe mit Freilandhaltung oder in Mobilställen benutzt werden und kommt so der in Hessen weit verbreiteten Haltungsform sehr entgegen.

Die Anlage ist 8 m lang, hat einen integrierten Kühlraum und kann bis 600 Masthähnchen oder Legehennen, 250 Gänse oder 25 Puten pro Tag schlachten. Der große Vorteil teilmobiler Schlachtung auf dem Herkunftsbetrieb ist vor allem, dass den Tieren - gleich welcher Art - der anstrengende, leidvolle Transport zur oft weitliegenden Schlachtstätte erspart bleibt. Dabei wird auch die Umwelt weniger belastet. Zudem bleibt die Wertschöpfung in der Region.

5.4. Pferde

5.4.1. Handreichung zu gewerbsmäßigen Kutsch- und Planwagenbetrieben

Kutschfahrten für Touristen werden weltweit in vielen Orten oder Städten angeboten. Neben langen Einsatzzeiten mit zu kurzen Pausen und einer ungenügenden Bereitstellung von Wasser und Futter kann auch das Klima den Tieren zu schaffen machen. Bergige oder steinige Wege erschweren das Ziehen der Kutsche zusätzlich. Die Pferde können auch durch Großstadtlärm gestresst sein. Auch kann den Tieren das nötige Zugeschirr nicht richtig passen, was Druck- oder Scheuerstellen verursacht. Einige Städte haben deshalb auf elektrische Kutschen ohne Pferde umgestellt.

In Hessen werden gewerbsmäßig weniger Kutschfahrten in der Stadt angeboten, als eher Planwagenfahrten in die Natur. Um den Tierärzten auf den Veterinärämtern dazu Anhaltspunkte für den Vollzug zu geben, begann die LBT 2023 an einer Handreichung zu diesem Bereich für die Veterinärämter zu arbeiten. Da auch verschiedene externe Fachleute und Praktiker zur Thematik befragt wurden, konnte das Papier bis Ende 2023 noch nicht ganz fertig gestellt werden.

5.5. Endlich eine Tierschutz-Task-Force in Hessen

Die Bürger erwarten zu Recht, dass tierschutzrechtliche Vorgaben auch kontrolliert werden und Verstöße Maßnahmen zur Folge haben, die die Situation der Tiere verbessern. Tierhaltungen dürfen nicht in gesetzeswidrigem Zustand verbleiben. Bewertungen und Befunde müssen dabei hessenweit gleichwertig sein. Eine unterschiedliche Bewertung gleicher fachlicher Fakten ist für Tiere ggf. folgenschwer, für Bürger unverständlich und nicht nachvollziehbar. Auch bei Tierhaltern führen diese teils gravierenden Unterschiede völlig zu Recht zu Unmut. Wie lückenhaft der Vollzug auch in Hessen läuft, ist u. a. auch der Anfrage der FDP (BR-Dr. 19/2820, Kleine Anfrage und dazu die Antwort BR-Dr. 19/3195) zu entnehmen. So werden landwirtschaftliche Betriebe in Hessen nur alle 12,9 Jahre routinemäßig überprüft. Diese Zahlen beruhen auf hessischen Daten, die ans BMEL gemeldet wurden und zeigen auf, wie gering der Kontrolldruck auf landwirtschaftlichen Betrieben tatsächlich ist.

Aber auch in spezielleren Bereichen wie Wildtierhaltung, der Überwachung von Tiertransporten, aber auch bei Zirkusbetrieben, die überregional fahren und damit verschiedene Landkreise berühren oder im Bereich des Onlinehandels mit Heim- oder Wildtieren oder auch bei Exotenbörsen, ist der Vollzug nach der Erfahrung der LBT lückenhaft. Dies hat natürlich auch damit zu tun, dass, je nach Region, auf den kommunalen Veterinärämtern Personalmangel herrscht.

Dem hätte nach Auffassung der LBT schon längst abgeholfen werden müssen. Eine Verbesserung der personellen Situation auf den Veterinärämtern ist zur Verbesserung des Tierschutzes unabdingbar.

Solange diese Situation aber nicht verändert wird, kann, wie in anderen Bundesländern, ein Tierärztee pool als „Task-Force-Tierschutz“ insbesondere für kreisübergreifende (Tiertransporte, Zirkusse), besonders schwierige (Auflösung großer Tierhaltungen) oder ungewöhnlicher Fälle (z. B. aus der Exoten- und Wildtierhaltung) helfen und unterstützen. Andere Bundesländer wie beispielsweise Bayern oder Niedersachsen haben derartiges schon seit langem sehr erfolgreich und bauen diese inzwischen ständig aus.

Um eine solche Stelle erfolgreich einzuführen, bedarf es einer ausreichenden Anzahl von angemessen dotierten Stellen für Tierärzte, aber auch für einen Juristen und Verwaltungsbeamte.

Im Laufe des Jahres 2023 wurde nun die tierärztliche Leiterstelle der hessischen „Task-Force“ besetzt, Ende 2023 kamen zwei Stellen für Tierärzte hinzu, 2024 wird noch eine Verwaltungsstelle zu besetzen sein.

Die LBT freut sich, dass ihr seit 2010 dauernde Kampf um solche Stellen endlich erfolgreich war. Dabei ist es allerdings wichtig, die Stellen auch passend zu besetzen und dann ganz

konkret den Veterinärämtern den Mehrwert einer solchen Stelle deutlich zu machen, da auch schon bestehende Task-Forces sehr unterschiedlich angenommen werden. Die Task-Force „Tierschutz“ muss klare Hilfestellung bei schwierigen Einzelfällen leisten, z. B. durch Gutachten für Gerichtsverfahren und praktische Unterstützung der Ämter z. B. bei Wegnahmen oder Unterbringungen.

6. Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen

6.1. Gesprächs- und Ortstermine

19.01.2023	Tierschutz Einzelfälle	Hadamar
25.01.	Primatenhaltung	Frankfurt
28.02.	Tierschutzpolitik	Wiesbaden
01.03.	Kindergartenprojekt	Schafheim
09.03.	Workshop Tiertransporte	Lich
14.03.	Stiftung Hessischer Tierschutz	Wiesbaden
16.03.	Tierschutzpolitik	Wiesbaden
04.04.	Tierwohl TV	Wiesbaden
18.04.	Reptilienstation	Sontra
20.04.	ASP-Risikoampel Offenstall	Bad Hersfeld
28.04.	Vortrag „Tierschutz aus Sicht der LBT“	Uni Gießen
28.04.	Pferdebrille	Landgestüt Dillenburg
02.-04.06.	Hessentag	Pfungstadt
30.06.	Primatenversuche	RP Darmstadt
03.07.	UAG Schwein Förderung	Wiesbaden
05.07.	Tierschutzseminar für Jura- und Veterinärmedizinstudenten	Gießen
14.07.	Vortrag „Tierschutz aus Sicht der LBT“	Uni Gießen
14.07.	Veterinäramt	Gießen
25.07.	Landgestüt	Marbach
11.08.	Fahrverein	Viernheim
15.08.	Veterinäramt	Landkreis Limburg-Weilburg, Limburg
26.08.	Katzenschutz	Wiesbaden
04.09.	Landwirtschaft der Zukunft	Limburg
06.09.	Schlachthof (Hellwig)	Schwalmstadt
14.09.	Besprechung mit verschiedenen Tierschutzorganisationen zu zukünftigen Tierschutzthemen	Berlin
16.09.	Aufgaben von Landestierschutzbeiräten	Berlin
05.10.	Tierschutz bei Wildtieren	Stichting AAP, Niederlande

10.10.	Primatenhaltung	Gernsheim
01.11.	Tierheim	Beuern
06.11.	Workshop Emissionen Tierhaltung	Rheda-Wiedenbrück
08.11.	Veterinäramt	Waldeck-Frankenberg
09.11.	Tierschutz beim Kutschfahren	Linden
14./15.11.	LBT-Treffen	Soest
21.11.	Aufgaben einer LBT	Wiesbaden-Delkenheim
23.11.	Schweinesignale	Veterinäramt, Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach
01.12.	Veterinäramt	Landkreis Vogelsberg, Lauterbach
01.12.	Risikominimierung ASP in Freilandhaltungen	Eichhof, Bad Hersfeld
06.12.	Veterinäramt	Landkreis Limburg-Weilburg, Limburg

6.2. Online-Veranstaltungen

05.01.2023	Reptilienhaltung, Uni Leipzig
16.01.	Messung Energieverbrauch in Schweineställen, Uni Vechta
18.01.	Heimtierhaltung, LBT Baden-Württemberg et. al.
27.01.	Videokonferenz Mobile Schlachtung, Wiesbaden
27.02.	Schweinehaltung, Uni Gießen
15.03.	Focus Rind
21.03.	ASP-Ampel
24.03.	Qualzucht
03.04.	Juristenseminar
17.04.	ASP-Ampel
04.05.	TWZ Schaf
24.05.	Primatenversuche
25.05.	Tierschutztagung - 2024, Hofgeismar
31.05.	Private Haltung von Wildtieren
31.08.	Besprechung mit allen LBT´en
01.09.	Wildtiere in Privathand
11.09.	ASP-Ampel
20.09.	Aufgaben einer LBT
09.10.	UAG Schwein Förderung
20.10.	Novellierung Tierschutzgesetz
23.10.	UAG Schwein Förderung
25.10.	Wildtierhaltung in Privathand

31.10.	Heimtierschutzgesetz
16.11.	Forum Tierwohl Schaf
20.11.	ASP-Ampel

6.3. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen

20.01.2023	ARD	„Illegales Schächten“
20.01.	SWR	„Schweinehaltung“
27.01.	HR	„Tierschutz-Hundeverordnung“
20.02.	SWR	„Tierschutz bei Heimtieren“
15.03.	HR	„Qualzucht“
24.03.	WDR	„Tiertransporte“
30.03.	HR	„Kükentötung“
03.04.	Deutschlandradio	„Qualzucht“
19.04.	SWR	„Kükentötung“
09.05.	HR	„Tierschutz in der Landwirtschaft“
24.05.	Cavallo	„Artgerechte Hengsthaltung“
30.05.	HR	„Qualzucht bei Hunden“
21.06.	Deutschlandfunk	„PMSG“
21.06.	HR	„Tierheime“
04.07.	ZDF	„Situation der Tierheime“
17.07.	HR	„Streunerhunde“
18.07.	HR1	„Streuerkatzen im Ausland“
21.07.	HR info	„Wildtiere in Privathand“
29.07.	VRM Service	„Weideschlachtung“
15.08.	AWF	„PMSG“
21.09.	Interview für wiss. Arbeit	„Amt der LBT“
30.10.	HR	„Tierschutzpreis-Verleihung“
01.12.	DPA	„Tierärztliche Behandlung für die Tiere von Obdachlosen“
11.12.	ARD	„Tierschutz“

6.4. Teilnahme an Arbeitsgruppen und Veranstaltungen

05.01.2023	EXOPET-AG
15.03.	Focus Rind
21.03.	ASP-Ampel
04.05.	TWZ Schaf
22.- 24.07.	Landwirtschaftliche Tierhaltung der Zukunft

6.5. Gremien

Die LBT ist insbesondere in folgenden Gremien vertreten:

- Runder Tisch Tierwohl (hausintern) – sowohl Plenum als auch in allen Arbeitsgruppen sowie der UAG Förderung (Schwein)
- Fachgruppen des Tierwohlkompetenzzentrums Hessen
- Stiftung Hessischer Tierschutz
- Fachbeirat Schaf
- NaTiMon

6.6. Hessischer Tierschutzbeirat

Der Hessische Tierschutzbeirat, bzw. sein Plenum, traf sich persönlich am 23.05.2023 in Wiesbaden, am 26.10.2023 tagte er in einer Online-Konferenz. Zu den schon bestehenden Arbeitsgruppen (AG Tiertransporte, Gesetzgebung, Wildtiere und Tierheime) beschloss das Plenum noch, eine AG Tierversuche einzurichten.

In seinen Sitzungen wurde insbesondere die Geschäftsordnung bearbeitet, verändert und verabschiedet, zudem wurde ein neuer Vorstand gewählt. Es gibt nunmehr eine Vorsitzende, eine Stellvertreterin und einen Stellvertreter.

Die Arbeitsgruppen befassten sich mit folgenden Themen:

AG Gesetzgebung

- Anbindehaltung bei Rindern
- Elektrokurzzeitbetäubung beim rituellen Schlachten
- Genehmigung von Tierversuchen
- Absolute Schmerz-Leidens-Grenze bei Tierversuchen
- Verbot der Ausfuhr lebender Rinder, Schafe und Ziegen in Tierschutz-Hochrisikostaaten
- Verbot des Verkaufs von Hunden und Katzen in Zoohandlungen
- Verbot des Verkaufs von Heimtieren „aus dem Kofferraum heraus“
- Blutentnahme bei trächtigen Tieren.

AG Tierheime

- Ausbildung von Tierpflegern
- Rasselisten.

AG Tierversuche

- Verbleib/Verwendung überzähliger Versuchstiere
- Tierschutzrechtliche Behandlung bebrüteter Hühnereier nach dem 12. Tag.

AG Tiertransporte

- Transportzeitbegrenzung von sog. „end-of-career“-Rindern.

AG Wildtiere

- Befliegung von Naturschutzgebieten mit Drohnen mit Wärmebildkamera zum Zwecke der Jungwildrettung
- Verringerung der Gefahren für freilebende Tiere im Umfeld von Siedlungen, Parks...
- Rehabilitation von Wildtieren
- Tierschutz bei der Jagd
- Störung von Wildtieren durch Erholungsuchende.

Einige der Themen wurden vorbereitend besprochen und werden im Jahr 2024 weiterbehandelt.

6.7. Hessischer Tierschutzpreis für Jugendliche und junge Erwachsene

Zum ersten Mal schrieb die Hessische Landesregierung den Hessischen Tierschutzpreis für Jugendliche und junge Erwachsene am 20.02.2023 aus. Das Motto dieses Wettbewerbs lautete „Was Tierschutz für mich bedeutet – Für Tiere begeistern!“. Der Wettbewerb wurde altersentsprechend in drei Kategorien eingeteilt. Kinder im Grundschulalter sollten bildlich darstellen, was Tierschutz für sie bedeutet. Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren wurden aufgefordert, ihre praktische Arbeit vorzustellen. Es wurden Projekte gesucht, die zum Nachahmen anregen. Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 25 Jahre wurden aufgefordert, Videos und/oder Präsentationen und Referate zu „Qualzucht“ oder „Exoten als Heimtiere?“ einzureichen.

Ausgezeichnet wurden:

- ☞ Maximilian Rösler für seine vorbildliche Hühnerhaltung. Der Junge hat Hennen aus konventionellen Bodenhaltungsbetrieben in seine heimische Haltung aufgenommen und gepflegt.
- ☞ Max Zittwitz für die Erarbeitung eines Flyers, in dem er wichtige Tierschutzgebote und Verstöße gegen die artgerechte Tierhaltung aufzeigt.
- ☞ Die Schülerschaft der Georg-Büchner-Schule Erlensee für die besondere Fürsorge und Pflege von Kaninchen und Meerschweinchen. Die Jugendlichen erlernen Tierpflege in der Theorie und Praxis sowie den verantwortungsvollen Umgang mit Tieren und was artgerechte Tierhaltung bedeutet.
- ☞ Die Kinder-Tierschutz- und Mediengruppe der Wau-Mau-Insel beschäftigen sich mit Themen wie beispielsweise Heimtiere, Nutztiere und Tiere in der Unterhaltung. Es gelingt ihnen immer wieder, den Tierschutzgedanken in eigenen Videobeiträgen über das Lokalfernsehen und das Internet zu vielen Menschen zu transportieren.

- ☞ Lorainy und Maria Nunez erarbeiteten eine Umfrage zum Thema Qualzucht bei Möpsen und sprachen mit Hundebesitzern. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass man Menschen auf die Probleme der sogenannten „Qualzuchten“ aufmerksam machen muss.
- ☞ Die Mädchengruppe der Villa Viva Gartenhaus hat sich intensiv mit dem Thema Qualzucht auseinandergesetzt. Mit einem gebastelten Handpuppenspiel wollen die Mädchen für das Leid der Tiere sensibilisieren und zeigen mögliche Handlungsoptionen auf.

7. Veranstaltungen

7.1. Veranstaltungen der LBT

02.05.2023: „Vermeidung von Fehlern im tierschutzrechtlichen Verfahren und Bescheid – aktuelle Rechtsprechung“, Wetzlar

Seminare zum Vollzug tierschutzrechtlicher Maßnahmen haben bei der LBT schon lange Tradition. Sie richten sich insbesondere an die Verwaltungsmitarbeiter der Veterinärämter sowie an die Rechtsämter der zuständigen Behörden.

Aufgrund der großen Nachfrage in den letzten Jahren für diese Veranstaltung entschied sich die LBT, sie auch in 2023 anzubieten. Erneut referierte Frau Heike Osthoff-Menzel, Richterin am VG Arnshausen. Der Fokus lag erneut auf der Darstellung von Erklärung und Diskussion über neue richterliche Entscheidungen zum Tierschutz.

An der Veranstaltung nahmen 29 Personen teil.

17.05.2023: „Umgang mit Gefahrtieren“, Darmstadt

Es handelte sich um eine Schulung für Amtstierärzte und Tiergesundheitsaufseher im Umgang mit gefährlichen Tieren, denen diese ja durchaus im beruflichen Alltag gegenüber stehen können. Dabei ging es um Schlangen und Echsen, aber auch um Vicunja-Hengste oder andere Tiere, die auf den ersten Blick sogar harmlos wirken können. Der Kurs vermittelte theoretische Grundlagen, zeigte Fangwerkzeuge und Fangtechniken und stellte einige der entsprechenden Tiere vor.

An dem Lehrgang nahmen 24 Personen teil.

Am **27.09.2023** wurde aufgrund der vielen Interessenten die o. g. Veranstaltung in Darmstadt wiederholt.

An diesem Lehrgang nahmen ebenfalls 24 Personen teil.

30.05.2023: „Supervision für im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätige Tiergesundheitsaufseher“, Wiesbaden

Tierschutzfälle spielen zunehmend im sozialen Randbereich. Die Aggressivität im Umgang mit Behörden hat deutlich zugenommen. Pöbeleien, Beschimpfungen, aber auch Bedrohungen verschiedenster Art und Stärke sind an der Tagesordnung.

Dabei werden im Tierschutz tätige auch in vielfältiger Form attackiert: tätliche Angriffe mit körperlichen Folgen sind genauso zu verzeichnen wie mittlerweile sogar Mordversuche.

Gleichzeitig nehmen auch solche Fälle zu, bei denen man mit tiefstem sozialem Unglück von Mensch und Tier konfrontiert wird.

Engagierte Personen setzen sich diesen Belastungen häufiger aus und spüren deshalb schneller und stärker die Folgen. Die Supervision soll helfen, derartige Situationen besser zu verarbeiten und sich auf zukünftige Situationen dieser Art konstruktiv vorzubereiten.

Die LBT hat die Belastung der im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätigen Personen früh erkannt und bietet seit 2009 Supervisionen an. Ziel der Supervision in Kleingruppen ist es, auf die physische und psychische Belastung dieser Personengruppe professionell einzugehen und bei der Bewältigung zu unterstützen.

2023 nahmen acht Personen teil.

Darüber hinaus unterstützt die LBT Betroffene auch nach Bedarf durch Einzelsupervisionen.

20.06.2023: „Tierschutzfälle vor Gericht“, Reiskirchen

Seit vielen Jahren bietet die LBT eine ressortübergreifende Fortbildung für sämtliche am Vollzug des Tierschutzgesetzes beteiligten Kreisen. 2023 nahmen 134 Mitarbeiter der Polizei-, Justiz- und Veterinärverwaltung an der Veranstaltung der LBT teil. Durch den fachübergreifenden Ansatz erfreut sie sich bundesweit großer Beliebtheit.

Die Referenten hielten Vorträge zu folgenden Themen:

- ➔ Gabriele Zehrer, „Tierschutzfachliche Aspekte zur Anzeigenoptimierung - Beispiele aus einem abgeschlossenem Verfahren“
- ➔ Silke Kliesch, „Tierschutzrechtliche Probleme beim Schlachthof Kassel“
- ➔ Dr. Andreas Poike, „Doppelstöckiger Rindertransport vor Gericht - ein Erfahrungsbericht“
- ➔ Dr. Ulrich Kreis, „Der Amtstierarzt und die Qualzucht - Erfahrungen mit dem Ausstellungsverbot nach Tierschutz-Hundeverordnung“
- ➔ Prof. Dr. Jens Bülte, „Tierschutz aus Sicht eines Strafrechtlers“
- ➔ Bernd Rüblinger, „Über Schäden und Schädlinge“.

Die Veranstaltung lebt nicht nur durch die abwechslungsreichen interessanten Vorträge, sondern auch durch die großzügig bemessene Zeit zum Austausch unter den Teilnehmern. Alle freigegebenen Referate der bisher 25 stattgefundenen Veranstaltungen sind auf www.tierschutz.hessen.de zu finden.

20.07.2023: Grundkurs „Deeskalationstraining“ für Tiergesundheitsaufseher und Amtstierärzte“, Wiesbaden

Seit 2012 führt die LBT neben unseren üblichen Veranstaltungen und Fortbildungen auch Seminare zu „Deeskalationstraining für Veterinäre“ durch. Dabei wird konkret an solchen Situationen gearbeitet, wie sie in der beruflichen Praxis für Mitarbeiter der Veterinärverwaltung vorkommen. Basierend auf einer individuell erstellten Gefährdungsanalyse werden in den Bereichen Deeskalation und Selbstschutz die Teams, die auch im Alltag zusammenarbeiten, trainiert.

An dem Kurs nahmen 12 Personen teil.

26.07.2023: „Als Zeuge vor Gericht - ein Aufbau-Seminar für Amtstierärzte“, Wiesbaden

Das 2022 angekündigte Aufbau-Seminar folgte dann am 26.07.2023 im HMUKLV.

Die beiden Referenten waren erneut von der Hessischen Polizeiakademie. Es wurden vertieft Kommunikationshilfen für das gerichtliche Verfahren angeboten und Kommunikationskonzepte erarbeitet.

An der Veranstaltung nahmen 12 Personen teil.

27.07.2023: „Als Zeuge vor Gericht - ein Grundlagen-Seminar für Amtstierärzte“, Wiesbaden

Das Studium der Veterinärmedizin bietet viel, doch wenn man auf einem Veterinäramt arbeitet, muss der Umgang mit Gerichten - oft schmerzlich - gelernt werden. Es ist der LBT seit Jahren ein Anliegen, die Veterinärämter gerade in diesem Bereich zu unterstützen. Deshalb bot sie auch in 2023 die Fortbildung „Als Zeuge vor Gericht - ein Seminar für Amtstierärzte“ an. Die Veranstaltung gelang in Kooperation mit der Hessischen Polizeiakademie, die dankenswerter Weise die beiden Referenten zur Verfügung stellte.

An der Veranstaltung nahmen 13 Personen in Präsenz teil.

**13.11.2023: Wiederholung: Grundkurs „Deeskalationstraining“ für
Tiergesundheitsaufseher und Amtstierärzte, Herborn**

An dem Kurs nahmen 17 Personen teil.

23.11.2023: Praxisschulung „Tierschutz und Kupierverzicht“, Hünfelden-Dauborn

Nach wie vor ist das Thema „Beenden des routinemäßigen gesetzeswidrigen Kürzens bei Ferkeln“ hochaktuell.

Deshalb bot die LBT erneut die Praxisschulung „Tierschutz und Kupierverzicht“ an.

An der Schulung nahmen ca. 13 Personen teil.

**01.12.2023: Seminar „Erfahrungen aus der Praxis - Biosicherheit bei Afrikanischer
Schweinepest (ASP) in Freiland- und Auslaufhaltung“, Bad Hersfeld**

Nachdem in einem Betrieb (280 Sauen, 1.500 Ferkel) im Landkreis Emsland in Emsbüren am 02.07.2022 die ASP nachgewiesen wurde, zogen die Veterinärbehörden mit einem Radius von 10 km die gesetzlich vorgeschriebene Überwachungszone um den Betrieb.

Die Überwachungszone erstreckte sich auch auf Gebiete im Landkreis Graftschaft Bentheim. In ihr befanden sich 70 Betriebe, die Schweine halten, mit rund 63.300 Schweinen. Einer davon war ein Betrieb mit 800 Sauen in Freilandhaltung. Der zuständige Amtstierarzt erließ eine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung mit Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest.

Eben diese beiden (Betriebsleiter und Amtstierarzt) referierten auf der Veranstaltung gemeinsam aus der Praxis zur Risikominimierung und zum Umgang mit Einschränkungen im ASP-Seuchenfall und berichteten ihre Erfahrungen aus der Praxis zur Biosicherheit bei ASP in einer Freilandhaltung.

Hessen war bislang glücklicherweise von der ASP verschont. Dennoch ist es von grundlegender Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, auch für kleine Betriebe, möglichst viele Risiken in diesem Zusammenhang zu minimieren.

Deshalb sprach eine Fachtierärztin für Schweine von der Justus-Liebig-Universität Gießen von ihren Erfahrungen bei der Begehung hessischer Betriebe mit Schweineauslauf- oder -freilandhaltung.

An dem Seminar nahmen 33 Personen teil.

7.2. Medien und Materialien

7.2.1. Pressemitteilungen der LBT

20.01.2023	LBT fordert gesetzliche Regeln für exotische Tiere in Privathand!
15.02.	Verhalten von Tieren verstehen - Tierschutzprobleme angehen - Online-Plattform für mehr Tierwohl um zwei Geflügelfilme erweitert!
28.04.	Wildtierschonendes Mähen - LBT veröffentlicht Handreichung für Landwirtinnen und Landwirte
24.05.	Hessentag: Heimtier, Nutztier, Wildtier: LBT mit drei Schwerpunktthemen vertreten
22.06.	LBT: Ressortübergreifende Tierschutz-Fortbildung - enge Zusammenarbeit als Chance für einen verbesserten Tierschutzvollzug!
19.07.	Tierschutzbewusst Reisen - Neuer Flyer der LBT
17.08.	LBT zum Weltpferdetag: „Licht und Schatten bei der Nutzung von Pferden“
11.12.	LBT zu anstehenden Koalitionsgesprächen: Schutz der Tiere nicht ganz vergessen!

7.2.2. Öffentlichkeitsarbeit

Ein wichtiger Baustein im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit stellt das Internet dar. Die seitens der LBT betriebene Webseite www.tierschutz.hessen.de wurde im vergangenen Jahr gut genutzt und kann mittlerweile über mehr als 400 Besucher pro Tag verzeichnen.

Aber auch die „klassischen“ von der LBT herausgegebenen Fabeln zu den Themen Schweine (neue Auflage 2023 5.000), Hunde, Katzen (neue Auflage 2023 5.000), Pferde und Heimtiere (neue Auflage 2023 5.000) sowie zum allgemeinen Tierschutz erfreuen sich genauso wie auch die sogenannte Hexengeschichte, der Leitfaden zu Bilchen, die Tierschutzpostkarten sowie einige in 2023 neu konzipierte Materialien großer Beliebtheit. Dazu gehören neue Faltblätter

- ◆ ... zum tierschutzbewussten Reisen,
- ◆ ... zu Qualzucht,
- ◆ ... zum wildschonenden Mähen,

sowie auch Poster/Plakate zur Qualzucht bei Heimtieren.

So wurden 2023 auch etliche Klassensätze der Fabeln an Grundschulen kostenfrei versandt.

Alle Publikationen können auf der Internetseite der Landestierschutzbeauftragten unter www.tierschutz.hessen.de abgerufen werden.

Mit ihren Publikationen bestreitet die LBT mehr als ein Drittel der Angebote des HMUKLV.

In 2023 präsentierte sich die LBT zudem mit ihrem Team vom 02. bis 04.06.2023 auf dem Hessentag in Pfungstadt. Sie stand für sämtliche Fragen rund um Tiere und deren Haltung, Tierschutz allgemein, Anschaffung von Haustieren oder sonstigen Fragen zur Verfügung. Schwerpunktthema war die Qualzucht bei Heimtieren.

Auch dieser Hessentag zeigte einmal mehr, dass die Bevölkerung enorm am Thema Tierschutz interessiert ist. Auch wurden die von der LBT herausgegebenen Materialien zu den Themen Schweine, Hunde, Pferde und Kleintiere sowie Kotbeutelspender, Aufkleber, Magnete und Leinentaschen mit dem Logo der LBT an die Hessentags-Besucher verteilt.

8. Blick ins nächste Jahr

Im Jahre 2024 werden bewährte Fortbildungen für hessische Behörden, aber auch neue Ansätze, wie z. B. eine Schulung für Amtstierärzte, die noch ohne Kreisexamen sind, durchgeführt werden. Schwerpunktthemen werden weitergeführt. Dazu zählt insbesondere eine Verbesserung des Tierschutzes in der Landwirtschaft. Hierbei spielen Fortbildungsangebote und Fortbildungsmaterialien eine große Rolle. Allerdings sind diese nur möglich, wenn der Etat der LBT auch dafür ausreicht.

Aber auch alle Formen der hofnahen (mobilen und teilmobilen) tierschutzgerechten Schlachtung, die Vermarktung von Fleisch aus besonders tiergerechter Haltung und das Verbot von Qualzuchten sollen vorangebracht werden.

Erfahrungsgemäß kommen dann viele weitere Themen im Laufe des Jahres auf die LBT und ihr Team zu.

Zum guten Schluss:

Dank all denjenigen, die sich mit der LBT für einen besseren Tierschutz einsetzen!

